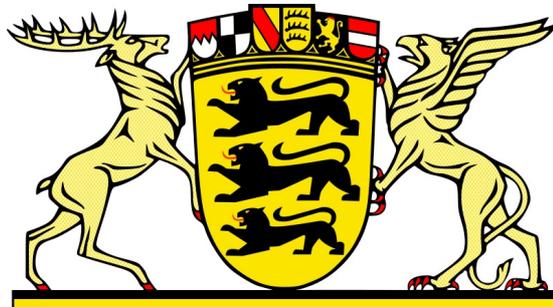


**FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG**  
**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND**  
**FINANZEN**



Wahlpflichtfach im Verwaltungszweig:  
**Bauen in Baden-Württemberg**

---

**DIE BAULEITPLANERISCHEN**  
**STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN BEI DER ANSIEDLUNG VON**  
**BIOGASANLAGEN**

---

**DIPLOMARBEIT**

zur Erlangung des Grades eines  
Diplom-Verwaltungswirtes (FH)

vorgelegt von

**Marc Christian Binder**

Studienjahr 2007/2008

Erstgutachter: Prof. Dr. Hans Büchner  
Zweitgutachter: Prof. Dr. Hans-Jörg Birk

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Verzeichnis der Abbildungen</b> .....	<b>VII</b>
<b>Verzeichnis der Anlagen</b> .....	<b>VIII</b>
<b>I. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>II.1 Entwicklung des Bestands von Biogasanlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>II.2 Der Begriff der Biogasanlage</b> .....	<b>4</b>
<b>II.3 Funktionsweise</b> .....	<b>5</b>
<b>III. Städtebaurechtliche Zulässigkeit</b> .....	<b>6</b>
<b>III.1 Biogasanlagen nach Bauplanungsrecht</b> .....	<b>6</b>
<b>III.2 Zulässigkeit im Außenbereich</b> .....	<b>7</b>
III.2.1 Mitgezogene Nutzung .....	8
III.2.2 Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich .....	9
III.2.2.1 Im Rahmen eines Betriebs .....	9
III.2.2.2 Anschluss an das öffentliche Netz .....	10
III.2.2.3 Räumlich-funktionaler Zusammenhang .....	11
III.2.2.4 Herkunft der Biomasse .....	12
III.2.2.5 Eine Anlage je Hofstelle .....	12
III.2.2.6 Beschränkung auf 0,5 MW .....	13
III.2.3 Rückbauverpflichtung .....	13
III.2.4 „Sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB .....	14
III.2.5 Umnutzung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB .....	14
<b>III.3 Zulässigkeit im faktischen Bebauungsbereich</b> .....	<b>15</b>
<b>III.4 Zulässigkeit im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans</b> .....	<b>16</b>
III.4.1 Dorfgebiet .....	16
III.4.2 Misch- und Kerngebiet .....	18
III.4.3 Gewerbe- und Industriegebiet .....	18
III.4.4 Sonstiges Sondergebiet .....	19
<b>III.5 Zulässigkeit im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans</b> .....	<b>20</b>
<b>III.6 Zusammenfassung</b> .....	<b>20</b>

<b>IV. Steuerungsmöglichkeiten der Bauleitplanung .....</b>	<b>21</b>
<b>IV.1 Steuerungsmöglichkeiten im Außenbereich .....</b>	<b>21</b>
IV.1.1 Darstellung von Konzentrationsflächen .....	22
IV.1.1.1 Gesamträumliches Planungskonzept .....	22
IV.1.1.2 Qualität der dargestellten Zonen.....	24
IV.1.1.3 Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB.....	26
IV.1.1.4 Erforderlichkeit der Planung.....	27
IV.1.1.5 Sondergebiet „Biogas“.....	28
IV.1.2 Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ .....	29
IV.1.3 Sachlicher Teilflächennutzungsplan .....	30
IV.1.4 Raumordnerische Möglichkeiten.....	31
IV.1.4.1 Eignungsgebiete.....	31
IV.1.4.2 Widerspruch zu Zielen der Raumordnung .....	32
IV.1.4.3 Raumbedeutsamkeit.....	32
IV.1.5 Sicherung der Planung durch Zurückstellung.....	34
IV.1.6 Festsetzungen durch den einfachen Bebauungsplan.....	34
<b>IV.2 Steuerungsmöglichkeiten im Innenbereich .....</b>	<b>35</b>
IV.2.1 Faktischer Bebauungsbereich .....	35
IV.2.2 Standortsteuerung durch Bebauungsplan.....	36
IV.2.2.1 qualifizierter Bebauungsplan .....	36
IV.2.2.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan .....	38
IV.2.2.3 Sicherung der Planung durch Veränderungssperre .....	39
<b>IV.3 Gemeindliches Einvernehmen .....</b>	<b>40</b>
<b>IV.4 Zusammenfassung .....</b>	<b>40</b>
<b>V. Erhebung: Biogasanlagen in der Region Stuttgart .....</b>	<b>41</b>
<b>V.1 Grundlagen zur Erhebung .....</b>	<b>41</b>
<b>V.2 Auswertung .....</b>	<b>42</b>
<b>V.3 Karte: Biogasanlagen in der Region Stuttgart .....</b>	<b>46</b>
<b>VI. Schlussbemerkung .....</b>	<b>47</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>IX</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>XXIX</b>
<b>Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrO .....</b>	<b>XXXII</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

A.	Auflage
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
APrO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Argebau	Arbeitsgemeinschaft Bau
AUR	Agrar- und Umweltrecht
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Baurecht
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BiomasseV	Biomasseverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	amtliche Entscheidungssammlung des Bundes- verwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
GBI.	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GE	Gewerbegebiet

gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.d.F. v.	in der Fassung vom
i.H.v.	in Höhe von
IN	Industriegebiet
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
Lfg.	Lieferung
lit.	litera
LplG	Landesplanungsgesetz
MD	Dorfgebiet
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MW	Megawatt
NABU	Naturschutzbund
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nm <sup>3</sup> /a	Normkubikmeter pro Jahr
Nr.	Nummer
NST-N	Niedersächsischer Städtetag-Nachrichten
NUR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdL	Recht der Landwirtschaft
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz

S.	Seite
u.a.	unter anderem
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vol.-%	Volumenprozent
z.B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

## **Verzeichnis der Abbildungen**

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Biogasanlagen in Deutschland .....	3
Abbildung 2: Schematische Funktionsweise einer Biogasanlage (exemplarisch) ..	5
Abbildung 3: Bestand von Biogasanlagen in der Region Stuttgart .....	42
Abbildung 4: Anteil der einzelnen Genehmigungsbereiche .....	43
Abbildung 5: Rechtsform der Anlagenbetreiber.....	45
Abbildung 6: Standorte von Biogasanlagen in der Region Stuttgart.....	46

## **Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 1: Erneuerbare Energien kräftig im Aufwind.....	IX
Anlage 2: EEG-Erfahrungsbericht 2007 (Auszug).....	X
Anlage 3: Biogasnutzung in Deutschland .....	XIII
Anlage 4: Biogas - Bakterien liefern Energie.....	XIV
Anlage 5: Biogashandbuch Bayern, Kapitel 1.5 (Auszug).....	XV
Anlage 6: Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen .....	XVI
Anlage 7: Biogashandbuch Bayern, Kapitel 2.2.1 (Auszug).....	XXI
Anlage 8: Entwurf des Regionalplans der Region Stuttgart 2009 (Auszug)...	XXIII
Anlage 9: Erhebungsbogen.....	XXV
Anlage 10: Ergebnisse der NABU-Umfrage (Auszug) .....	XXVII

## I. Einleitung

Treibhauseffekt, „Bio“-Produkte, erneuerbare Energien - diese Begriffe sind heute nicht mehr nur in umweltpolitischen Diskussionen zu finden, sondern zu festen Bestandteilen des Lebens geworden. Gerade regenerative Energien streben unaufhaltsam am Markt empor und niemand kann sich mehr den Energiemix der Zukunft ohne sie vorstellen. Sie werden von der Bevölkerung nachgefragt und von der Regierung gefördert. Im Schatten der „großen Geschwister“ dieser Familie - der Energiegewinnung aus Sonne, Wind und Wasser - entwickelte sich in den letzten Jahren auch die Energiegewinnung aus Biomasse zu einer wirklichen Größe in diesem Sektor. Im Bereich der Wärmebereitstellung durch erneuerbare Energien hat die Nutzung von Biomasse mittlerweile sogar den größten Anteil.<sup>1</sup> Dabei ist die energetische Nutzung von Biomasse nicht nur aus den bekannten umweltpolitischen Gründen interessant, auch gerade für die Probleme der Land- und Forstwirtschaft bietet sich durch den ermöglichten Strukturwandel eine neue Einkommensquelle. Dies spiegelt sich auch in offiziellen Zahlen wieder. So hat sich die Verstromung von Biogas innerhalb einem Jahres von rund 2,8 Mrd. kWh (2005) auf rund 5,4 Mrd. kWh (2006) nahezu verdoppelt.<sup>2</sup>

Doch gerade Anlagen zur Herstellung von Biogas bringen auch häufig Probleme mit sich: Die Anlieferung von Biomasse zu den verarbeitenden Anlagen kann ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen zur Folge haben, oftmals werden in umliegenden Gebieten verstärkt Monomaiskulturen angebaut, die zusammen mit den Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen und nicht zuletzt verursachen Biogasanlagen Emissionen, die zu zahlreichen Konflikten mit der umliegenden Bebauung führen können. Auch liegt vielen Planungsträgern, wie auch großen Teilen der Bevölkerung noch die „Bebauungsflut“ an Windkraftanlagen mit all den damit verbundenen Problemen schwer im Magen.

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Erneuerbare Energien kräftig im Aufwind, <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/40735/>, 14.02.2008, vgl. Anhang: Anlage 1.

<sup>2</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/erfahrungsbericht\\_eeg\\_2007.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/erfahrungsbericht_eeg_2007.pdf), 14.02.2008, vgl. Anhang: Anlage 2, S. 32.

Die Mittel der Bauleitplanung bieten jedoch Möglichkeiten, um städtebauliche Probleme bei der Ansiedlung von Biogasanlagen zu vermeiden und diese in gewünschte Bahnen zu lenken. Gerade die Mittel zur Konzentration von Windkraftanlagen sind mittlerweile wohl bekannt und erprobt.

Im Rahmen dieser Arbeit soll daher Planungsträgern wie auch interessierten Biogasanlagenbetreibern aufgezeigt werden, inwiefern eine Steuerung bei der Ansiedlung von Biogasanlagen mit den Mitteln der Bauleitplanung geschehen kann und inwieweit diese sinnvoll und erforderlich ist.

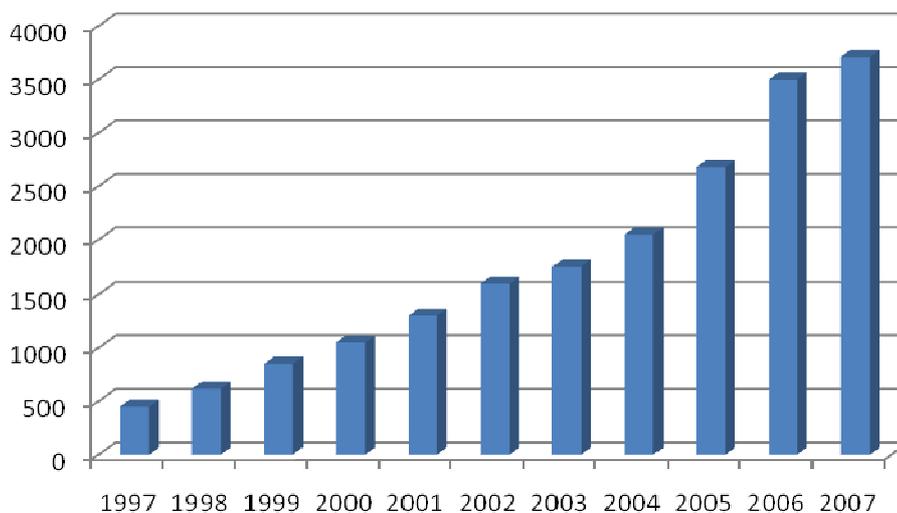
Hierfür soll - nach der Klärung einiger Grundlagen - die städtebauliche Zulässigkeit von Biogasanlagen betrachtet werden, um festzustellen, in welchen Bereichen diese zu steuern sind. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf den relativ neuen Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gelegt. Im zweiten Teil der Arbeit werden daraufhin bauleitplanerische Steuerungsmittel, mit besonderem Gewicht auf die des Außenbereiches, betrachtet. Hierbei wird zu klären sein, ob eine ähnliche Gefahr der Außenbereichsbebauung durch Biogasanlagen wie durch Windkraftanlagen besteht.

Den Abschluss der vorliegenden Arbeit wird eine Erhebung bilden, die aufzeigen soll, in welchem Rahmen Biogasanlagen bisher genehmigt, betrieben und bauplanungsrechtlich gesteuert wurden.

## II. Grundlagen

### II.1 Entwicklung des Bestands von Biogasanlagen

Um festzustellen, ob ein Steuerungsbedarf für die Ansiedlung von Biogasanlagen besteht, muss man die Entwicklung des Bestands jener Anlagen in den letzten Jahren betrachten.



**Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Biogasanlagen in Deutschland<sup>3</sup>**

Prognostiziert man angesichts der in Abb. 1 dargestellten, stetig ansteigenden Bestandsentwicklung und den anhaltend guten Vergütungen für Strom aus Biomasse<sup>4</sup> eine weiterhin starke Ausbreitung von Biogasanlagen, so wird die Zahl der jährlich zur Genehmigung gestellten Anlagen weiter zunehmen. Aufgabe der Bauleitplanung wird es sein, die Ansiedlung dieser Anlagen zu steuern und im Rahmen der gewünschten städtebaulichen Entwicklung zu halten. Möglichkeiten hierfür sollen im Rahmen dieser Arbeit dargestellt und auf ihre Tauglichkeit überprüft werden.

<sup>3</sup> Eigene Darstellung, vgl.: Erhebung bei Ministerien und angegliederten Behörden der Länder durch den Fachverband Biogas e.V., Stand 09/07, <http://www.biogas.org/datenbank/file/notmember/medien/BGA%20Entwick%2092-07.pdf>, 06.02.2008, vgl. Anhang: Anlage 3.

<sup>4</sup> Die Grundvergütung für Strom aus Biomasse lag 2007 bei 9,46 Cent/kWh für Anlagen von 150 bis 500 kW, der Biomassebonus bei zusätzlichen 6 Cent/kWh. Hinzu kamen noch Boni für Kraft-Wärme-Kopplung i.H.v. 2 Cent/kWh sowie ein Technologie-Bonus i.H.v. 2 Cent/kWh (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V., Biogas Basisdaten Deutschland, Gülzow 2007).

## II.2 Der Begriff der Biogasanlage

Um dem zunehmenden Ansiedlungsdruck begegnen zu können, muss man sich des zu steuernden Objektes bewusst sein. Was versteht man also unter einer „Biogasanlage“?

Biogasanlagen bilden eine Unterart der Biomasseanlagen, welche allgemein Anlagen darstellen, die aus Biomasse Energie erzeugen. Zur Definition von Biomasse muss man allerdings etwas ausholen:

Im Städtebaurecht findet sich der Begriff „Biomasse“ im § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB<sup>5</sup> zwar erwähnt,<sup>6</sup> jedoch in keiner Weise definiert. Auch im EEG<sup>7</sup> findet sich keine abschließende Definition. Erst die aufgrund des § 8 Abs. 7 EEG erlassene BiomasseV<sup>8</sup> kann etwas mehr Aufschluss liefern. § 2 Abs. 1 und 2 BiomasseV definiert „Biomasse“ als Energieträger aus Phyto- und Zoomasse<sup>9</sup>, insbesondere als Pflanzen und Pflanzenbestandteile, daraus hergestellte Energieträger, sowie Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft.<sup>10</sup> Diese Abgrenzung regelt zwar nur die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Vergütung für eingespeisten Strom, entwickelt aber Indizwirkung für den bauplanungsrechtlichen Begriff der Biomasse,<sup>11</sup> da sich die meisten Landwirte ohnehin an die Voraussetzungen der BiomasseV halten werden, um die wirtschaftlich wertvolle Grundvergütung des EEGs zu erhalten.<sup>12</sup>

---

<sup>5</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316.

<sup>6</sup> § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: „energetischen Nutzung von Biomasse“.

<sup>7</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2004, BGBl. I S. 1918, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2006, BGBl. I S. 2550.

<sup>8</sup> Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung) vom 21.06.2001, BGBl. I, S. 1234, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.08.2005, BGBl. I, S. 2419.

<sup>9</sup> Stoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

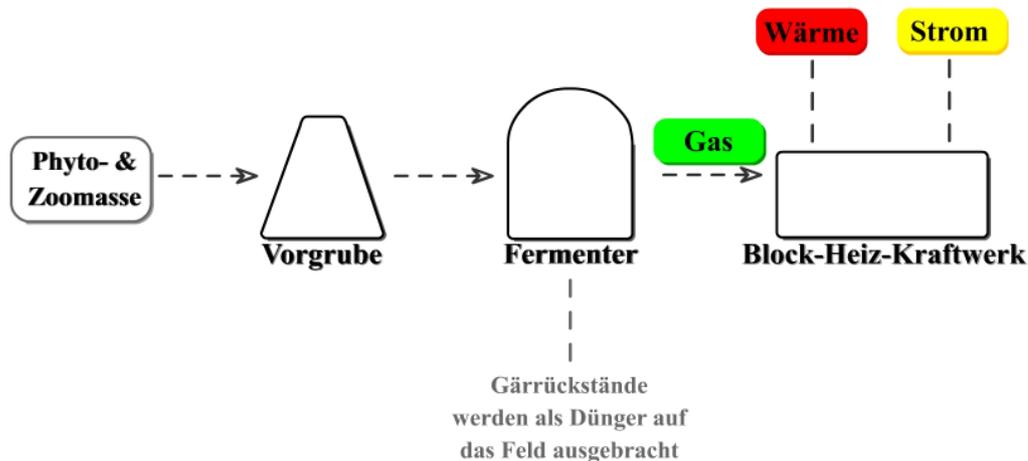
<sup>10</sup> Eine komplette Abgrenzung findet sich in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BiomasseV, sowie als Negativabgrenzung in § 3 BiomasseV.

<sup>11</sup> Vgl. Lampe, Inken, Die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Biomasseanlagen, in: NUR, 2006, Heft 3, S. 152-160, 153.

<sup>12</sup> Die Grundvergütung erhalten nach § 8 Abs. 1, 7 EEG Anlagen, die ausschließlich Biomasse im Sinne der BiomasseV einsetzen.

## II.3 Funktionsweise

Um die soeben definierte Biomasse nun energetisch zu nutzen, gibt es die verschiedensten Verfahren. In den zu betrachtenden Biogasanlagen werden pflanzliche oder tierische Abfallstoffe durch anaerobe Vergärung zu Gas veredelt, welches im Wesentlichen aus Methan und Kohlendioxid besteht.<sup>13</sup> Dieses Gas kann direkt für Heizzwecke oder zur gekoppelten Produktion von Wärme und Strom in einem Blockheizkraftwerk verwendet werden.<sup>14</sup>



**Abbildung 2: Schematische Funktionsweise einer Biogasanlage (exemplarisch)<sup>15</sup>**

Hier ist natürlich nur ein möglicher Aufbau einer Biogasanlage dargestellt, da diese - je nach Ausführung und Funktionsweise<sup>16</sup> - aus vielen verschiedenen Komponenten bestehen kann. Grundsätzlich stellen die meisten dieser Komponenten bauliche Anlagen dar und es könnte eine Einzelbetrachtung für jede Teileinheit ergehen.

<sup>13</sup> Biogas besteht aus ca. 50-75 Vol.-% Methan, 25-45Vol.-% Kohlendioxid sowie Sauerstoff, Stickstoff und Spurengasen, wie z.B. Schwefelwasserstoff, (Schattauer, A./ Weiland, P., Grundlagen der anaeroben Fermentation, in: Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe e.V. (Hrsg.), Biogasgewinnung und -nutzung, 3. A., Gülzow 2006, S. 25 - 35, 31).

<sup>14</sup> Vgl. Fachverbands Biogas e.V., Biogas - Bakterien liefern Energie, <http://www.fachverband-biogas.de>, 06.02.2008, vgl. Anhang: Anlage 4.

<sup>15</sup> Eigene Darstellung.

<sup>16</sup> Beispiele hierzu: Bayrisches Landesamt für Umwelt, Biogashandbuch Bayern, Materialienband, Kapitel 1.5, Stand: Juli 2007, <http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap1bis15.pdf>, 14.02.2008, vgl. Anhang: Anlage 5, S. 33; Schattauer, A./ Weiland, P., Beispielprojekte, in: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V., Biogasgewinnung- und Nutzung, 3. A., Gülzow 2007, S. 228 - 231.

Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch die Biogasanlage als *ein* Vorhaben betrachtet werden, da bei Wegfall eines Teils auch die anderen Gebäude in ihrer Funktion beeinträchtigt wären.<sup>17</sup>

Den Grundlagenteil abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass der im Rahmen dieser Arbeit verwendete Begriff der „Biogasanlage“ stets als Vorhaben zu energetischen Nutzung von Biomasse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB verstanden werden kann, zumal es sich bei „Biomasseanlagen“ zumeist um Biogasanlagen handelt.<sup>18</sup>

### III. Städtebaurechtliche Zulässigkeit

#### III.1 Biogasanlagen nach Bauplanungsrecht

Wann kann nun eine bauleitplanerische Steuerung der soeben betrachteten Biogasanlagen überhaupt stattfinden?

Der Planungsträger hat die Möglichkeit, mit den Mitteln des Bauplanungsrechts auf die Ansiedlung von Biogasanlagen einzuwirken, wenn es sich bei der Errichtung einer solchen Anlage um ein „Vorhaben“ im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB handelt.<sup>19</sup> Hierfür müssen folgende Merkmale erfüllt sein:<sup>20</sup>

- „*Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung*“: Beim Neubau werden Biogasanlagen errichtet, es handelt sich um die erstmalige Herstellung der Anlage.<sup>21</sup>
- „*Bauliche Anlage*“, untergliedert in zwei weitere Merkmale: Biogasanlagen werden beim Errichten „in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden“<sup>22</sup>, womit das *Merkmal des Bauens* erfüllt ist.<sup>23</sup> Das

---

<sup>17</sup> Vgl. Löhr, Rolf-Peter, in: Battis, Ulrich/ Krautzberger, Michael/ Löhr, Rolf-Peter, Baugesetzbuch, Kommentar, 10 A., München 2007, § 29 Rn. 6, S. 377.

<sup>18</sup> Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), EEG-Erfahrungsbericht, vgl. Anhang: Anlage 2, S. 83.

<sup>19</sup> Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bauplanungsrechts. Die Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften werden nicht betrachtet. Diese bleiben jedoch gem. § 29 Abs. 2 BauGB unberührt, also für die Bewertung der Zulässigkeit eines Vorhabens normalerweise relevant.

<sup>20</sup> Vgl. Löhr, R., in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 29, Rn. 8, S. 377.

<sup>21</sup> Vgl. Löhr, R., in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 29, Rn. 8, S. 377.

<sup>22</sup> BVerwG, BVerwGE 44, S. 59, 62.

zweite *Erfordernis der bodenrechtlichen Relevanz*<sup>24</sup> kann schon daher bejaht werden, da Biogasanlagen Gegenstand bauplanerischer Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB<sup>25</sup> sein können, was in der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG als genügend angenommen wurde.<sup>26</sup>

Je nachdem, in welchem planungsrechtlichen Bereich das Vorhaben errichtet werden soll, richtet sich die zu prüfende Zulässigkeit nun nach den §§ 30 bis 37 BauGB.<sup>27</sup> Eine nähere Betrachtung dieser soll zunächst für den Außenbereich, den faktischen Bebauungsbereich und daraufhin für die einzelnen Baugebiete der BauNVO<sup>28</sup> erfolgen, da die Ansiedlung eines Vorhabens logischerweise nur dort gesteuert werden kann, wo dieses allgemein zulässig ist.

### **III.2 Zulässigkeit im Außenbereich**

Am 20.07.2004 trat das EAG Bau<sup>29</sup> in Kraft. Mit dem dadurch eingeführten Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wurden Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse im Außenbereich privilegiert zulässig. Die Voraussetzungen dieser Privilegierung und die Auswirkungen auf die Möglichkeit einer anderweitigen Zulässigkeit von Biogasanlagen im Außenbereich, werden im Folgenden erörtert.

Die gesicherte Erschließung sowie das Nichtentgegenstehen öffentlicher Belange sind ebenso Zulässigkeitsvoraussetzungen;<sup>30</sup> hierauf soll im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht weiter eingegangen werden. Bemerkenswert muss allerdings, dass es aufgrund des verstärkten Anlieferverkehrs von Biomasse bei Biogasanlagen durchaus zu Problemen bezüglich der Erschließung kommen kann.

---

<sup>23</sup> Vgl. Löhr, R., in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 29, Rn. 8, S. 377.

<sup>24</sup> Zum Merkmal der baulichen Anlage: BVerwG, Urteil vom 31.08.1973, IV C 33.71, in: BauR, 1973, S. 366 - 368, 367.

<sup>25</sup> Beispielhaft können Biogasanlagen Gegenstand von Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung sein.

<sup>26</sup> BVerwG, Urteil vom 03.12.1992, 4 C 26/91, in: BauR, 1993, S. 319; BVerwG, Urteil vom 16.12.1993, 4 C 22/92, in: NVwZ, 1994, S. 1010 - 1011, 1010.

<sup>27</sup> Vgl. § 29 Abs. 1 BauGB.

<sup>28</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993, BGBl. I S. 466.

<sup>29</sup> Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) vom 24.07.2004, BGBl. I S. 1359.

<sup>30</sup> Vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

### III.2.1 Mitgezogene Nutzung

Vor der mit dem EAG Bau eingeführten Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich konnten diese als „mitgezogener Betriebsteil“ eines landwirtschaftlichen Betriebs i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig sein.<sup>31</sup> Fraglich ist, ob eine Genehmigung als „mitgezogene Nutzung“ weiterhin stattfinden kann oder § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB vielmehr als speziellere Vorschrift abschließend ist.

Die Fachkommission Städtebau<sup>32</sup>, wie auch die Begründung der Bundesregierung zu EAG Bau<sup>33</sup> gehen von Letzterem aus.<sup>34</sup> Begründet wird dies mitunter damit, dass der neu geschaffene Privilegierungstatbestand gerade dem Landwirt freistellt, ob er die erzeugte Energie selbst nutzt oder gewinnbringend einspeist.<sup>35</sup> Die Genehmigung müsse dessen ungeachtet nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ergehen.<sup>36</sup>

Dieser Ansicht kann jedoch keineswegs gefolgt werden. Biogasanlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „dienen“, unterliegen nicht der Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.<sup>37</sup> Dies ist für kleine Biogasanlagen, die lediglich die Versorgung der Hofstelle zum Zweck haben und deshalb auch nicht abseits von dieser in Konzentrationsflächen errichtet werden sollen, durchaus von Sinn. Auch Rieger scheint von einer bestehenbleibenden Genehmigungsmöglichkeit eben solcher Anlagen auszugehen: „bisher konnten derartige Anlagen nur als „mitgezogene“ Nebennutzungen nach

---

<sup>31</sup> Vgl. Fillgert, Astrid, Die Genehmigungsfähigkeit von Biogasanlagen, in: Agrarrecht: Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes, Bd. 32/2002, Heft 11, S. 341-346, 342.

<sup>32</sup> Fachkommission Städtebau der Argebau, Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, <http://www.bauministerkonferenz.de/Dokumente/4237602.pdf>, 14.02.2008, vgl. Anhang: Anlage 6, S. 4.

<sup>33</sup> Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAG Bau vom 17.12.2003, BT-Drs. 15/2250, S. 55.

<sup>34</sup> So auch Söfker, Wilhelm, in: Ernst, Werner/ Zinkahn, Willy/ Bielenberg, Walter/ Krautzberger, Michael, BauGB, Kommentar, München, Loseblatt, Stand: 85. Lfg., September 2007, Bd. 2, § 35, Rn. 11, S. 37; Hentschke, Helmar/ Urbisch, Kirsten, Baurechtliche Zulässigkeit für Biomasseanlage im unbeplanten Außenbereich nach dem EAG Bau, in: AUR, 2005, Heft 2, S. 41 - 46, 43.

<sup>35</sup> Wird Strom gewinnbringend in das öffentliche Netz eingespeist, so „dient“ die Biogasanlage regelmäßig nicht mehr dem zugehörigen Betrieb, vgl. Kapitel III.4.1 (zum Dorfgebiet).

<sup>36</sup> Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAG Bau vom 17.12.2003, BT-Drs. 15/2250, S. 55.

<sup>37</sup> Vgl. Schrödter, Wolfgang, Das Europarechtanpassungsgesetz Bau - EAG Bau, Übersicht über die wesentlichen Änderungen des BauGB, in: NST-N, 2004, Heft 9, S. 197 - 216, 215.

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugelassen werden, was dem Gesetzgeber (...) nicht als ausreichend erschien“<sup>38</sup>. Die Zulässigkeit von Biogasanlagen als „mitgezogene Nutzung“ ist sinnvoll und kann weiterhin als möglich erachtet werden.

### **III.2.2 Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich**

Der mit dem EAG Bau eingeführte § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist im Gegensatz zu anderen Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB wesentlich diffiziler ausgestaltet. Daher soll auf die einzelnen Voraussetzungen, zu denen teilweise durchaus kontroverse Sichtweisen existieren, im Folgenden verstärkt eingegangen werden.

#### **III.2.2.1 Im Rahmen eines Betriebs**

Erste Voraussetzung für die Privilegierung einer Biogasanlage im Außenbereich ist die Zuordnung zu einem Basisbetrieb<sup>39</sup>: sie muss „im Rahmen eines Betriebs“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4, sofern letzterer Tierhaltung betreibt, errichtet werden.

Dies ist laut der Fachkommission Städtebau der Argebau<sup>40</sup> jedenfalls dann gegeben, wenn der Betreiber der Anlage mit dem Inhaber des Basisbetriebs identisch ist. Eine aus Landwirten bestehende Betreibergesellschaft schließt sie hierbei zumindest nicht aus.<sup>41</sup>

Mantler sieht es als ausreichend an, wenn der landwirtschaftliche Betrieb als Anknüpfungspunkt fungiert. Eine „rechtliche Zuordnung“ im Sinne einer Eigentumsstellung des Betriebsinhabers an der Biogasanlage wird seiner Meinung

---

<sup>38</sup> Rieger, Wolfgang, in: Schrödter, Hans, BauGB, Kommentar, 7. A., München 2006, § 35, Rn 51, S. 735.

<sup>39</sup> Vgl. Schäfer, Rudolf, Anforderungen an die planerische Steuerung von Photovoltaik- und Biogasanlagen, in: Mitschang, Stephan (Hrsg.), Stadt- und Regionalplanung vor neuen Herausforderungen, Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung, Bd. 2, Frankfurt am Main 2007, S. 103 - 125, 104.

<sup>40</sup> Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder.

<sup>41</sup> Fachkommission Städtebau der Argebau, Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, vgl. Anhang: Anlage 6, S. 1.

nach von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht gefordert.<sup>42</sup>

Das Verwaltungsgericht Mainz verbindet das Merkmal „im Rahmen eines Betriebs“ wiederum mit dem Begriff des „Dienens“,<sup>43</sup> der auch in anderen Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB gefunden werden kann.<sup>44</sup> Der dem Urteil zugrunde liegende, landwirtschaftliche Betrieb hätte seine landwirtschaftlichen Flächen sowie Betriebsabläufe auf die Biogasanlage ausgerichtet. Demnach wäre die Biogasanlage nicht mehr im „Rahmen eines Betriebs“ errichtet worden. Eine Ausrichtung sei zwar zulässig, aber dürfe die primäre Betriebstätigkeit nicht überwiegen.<sup>45</sup>

Die Privilegierung dient jedoch gerade dem Strukturwandel in der Landwirtschaft<sup>46</sup> und muss demnach auch gestatten, den Betrieb auf die Erzeugung von Biomasse auszurichten. Ausschlaggebend ist, ob der Betrieb, der den „Rahmen“ für die Ansiedlung der Biogasanlage bildet, ein Betrieb zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte i.S.d. § 201 BauGB ist,<sup>47</sup> wobei die in einer Biogasanlage verwendeten Substrate häufig eine Form des Ackerbaus darstellen.<sup>48</sup> Mit dem benannten Merkmal sollte also die örtliche Bindung an einen Betrieb zum Schutz des Außenbereichs stattfinden. Eine eigentumsabhängige Tatbestandsvoraussetzung kann hier nicht gefunden werden.<sup>49</sup>

### **III.2.2.2 Anschluss an das öffentliche Netz**

Die Tatsache, dass der Anschluss an das öffentliche Netz mit in die Privilegierung einbezogen wurde, dient der Rechtsklarheit. Eine sinnvolle Privilegierung kann

---

<sup>42</sup> Vgl. Mantler, Matthias, Biomasseanlagen im Außenbereich, in: BauR, 2007, Heft 1, S. 50 - 62, 56.

<sup>43</sup> Vgl. VG Mainz, Urteil vom 23.01.2007, 3 K 194/06.MZ, in: ZUR, 2007, S. 328 - 330, 329.

<sup>44</sup> Vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 lit. a) BauGB.

<sup>45</sup> Vgl. VG Mainz, Urteil vom 23.01.2007, 3 K 194/06.MZ, S. 330.

<sup>46</sup> Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAG Bau vom 17.12.2003, S. 54.

<sup>47</sup> Vgl. Hinsch, Andreas, Rechtliche Probleme der Energiegewinnung aus Biomasse, in: ZUR, 2007, Heft 9, S. 401 - 410, 404.

<sup>48</sup> Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.10.2001, 8 A 10125/01, in: RdL, 2003, S. 295 - 296, 295.

<sup>49</sup> So auch: Hinsch, A., S. 404.

nur stattfinden, wenn sie sich auch auf Anlagen zum Anschluss an die öffentliche Strom-, Wärme und Gasversorgung erstreckt und diese nicht getrennt nach § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen sind.<sup>50</sup>

Das in der Biogasanlage entstehende Produkt, muss in ein der Versorgung der Allgemeinheit dienendes Netz eingespeist werden können.<sup>51</sup> Ob eine tatsächliche Einspeisung stattfindet, ist bauplanungsrechtlich unerheblich.<sup>52</sup>

### III.2.2.3 Räumlich-funktionaler Zusammenhang

Das Vorhaben muss des Weiteren in einem räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.<sup>53</sup>

Es stellt sich die Frage, ob hierunter der Zusammenhang zur Hofstelle gegeben sein muss oder ob ein Anknüpfungspunkt auch durch die Betriebsflächen gebildet werden kann. Von der Fachkommission Städtebau der Argebau wird von der räumlichen Nähe zu betrieblichen Abläufen, bei landwirtschaftlichen Betrieben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB regelmäßig von der Hofstelle als Bezugspunkt ausgegangen.<sup>54</sup> Nicht ausreichend sei, unter Berücksichtigung des Schutzes des Außenbereichs vor Zersiedlung, die Zuordnung zu den Betriebsflächen.<sup>55</sup>

Differenziert wird dies jedoch von Mantler<sup>56</sup> und Lampe<sup>57</sup> ausgelegt. Mit der Begründung, der Begriff des „Betriebs“ i.S.d § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) BauGB sei bewusst abgegrenzt von dem der „Hofstelle oder Betriebsstandorts“ des § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. c) BauGB wird „eine räumliche Zuordnung zu jedem ortsfesten Betriebsteil (einschließlich der Betriebsflächen)“<sup>58</sup> als ausreichend angesehen.

---

<sup>50</sup> Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum EAG Bau,08.12.2003, BR-Drs. 756/03, S. 21.

<sup>51</sup> Vgl. Bitterwolf-de Boer, Ralf, Bauplanrechtliche Zulässigkeit von Biogasanlagen nach dem EAG Bau, in: Gemeinde und Stadt, 2005, Beilage 6 zu Heft 4, S. 1 - 11, 5.

<sup>52</sup> Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum EAG Bau,08.12.2003, BR-Drs. 756/03, S. 21.

<sup>53</sup> Vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) BauGB.

<sup>54</sup> Vgl. Fachkommission Städtebau der Argebau, Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, vgl. Anhang: Anlage 6, S. 2; Bitterwolf-de Boer, R., S. 5; Krautzberger, M., in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 35, Rn. 38b, S. 478; Jäde, Henning, in: Jäde, Henning/ Dirnberger, Franz/ Weiß, Josef, BauGB, BauNVO, Kommentar, 5. A., Stuttgart u.a. 2007, § 35, Rn. 83, S. 466.

<sup>55</sup> Vgl. Fachkommission Städtebau der Argebau, Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, vgl. Anhang: Anlage 6, S. 2.

<sup>56</sup> Mantler, M., S. 59.

<sup>57</sup> Lampe, I., S. 153.

<sup>58</sup> Mantler, M., S. 59.

Der Außenbereichschutz darf hierbei jedoch keineswegs außer Acht gelassen werden. Es bedarf folglich der Zuordnung zu anderen baulichen Anlagen. Die Zuordnung zur Hofstelle an sich ist jedoch nicht Voraussetzung.<sup>59</sup>

### **III.2.2.4 Herkunft der Biomasse**

Die Biomasse muss überwiegend,<sup>60</sup> also zu mehr als 50 Prozent aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und nahe liegenden Betrieben stammen. Letztere müssen nicht Mitbetreiber der Anlage sein.<sup>61</sup> Ob die Biomasse auf gepachteten oder im Eigentum des Betriebsinhabers stehenden Flächen angebaut wird, ist ebenso wenig von Belang; angekaufte Biomasse ist jedoch nicht mit in die nötigen 50 Prozent mit einrechenbar.<sup>62</sup>

Das Merkmal der „nahe gelegenen Betriebe“ des § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. b) BauGB ist auf Grund siedlungsstruktureller bzw. betriebsspezifischer Besonderheiten im Einzelfall zu betrachten:<sup>63</sup> je größer die Fläche des Betriebs und je größer die der umliegenden Betriebe, desto weitläufiger darf auch der Belieferungsradius der Anlage gezogen werden.<sup>64</sup> Ein aufwändiger „Ferntransport“ soll mit diesem Tatbestandsmerkmal jedenfalls vermieden werden.<sup>65</sup>

### **III.2.2.5 Eine Anlage je Hofstelle**

Hierbei ist zu beachten, dass Biogasanlagen, die z.B. als „mitgezogene Nutzung“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert wurden, auch als Anlage i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. c) BauGB zählen.<sup>66</sup> Demzufolge ist eine Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB an jeder Hofstelle bzw. an jedem Betriebsstandort unzulässig,

---

<sup>59</sup> So auch: Hinsch, A., S. 404.

<sup>60</sup> § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. b) BauGB.

<sup>61</sup> Vgl. Fachkommission Städtebau der Argebau, Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, vgl. Anhang: Anlage 6, S. 3; Hentschke, H./Urbisch, K., S. 44.

<sup>62</sup> Vgl. Mantler, M., S. 60.

<sup>63</sup> Vgl. Fachkommission Städtebau der Argebau, Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, vgl. Anhang: Anlage 6, S. 3.

<sup>64</sup> Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.08.2006, 1 MB 18/06, in: NVwZ-RR, 2007, S. 158.

<sup>65</sup> Vgl. Jäde, H., in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, § 35, Rn. 84, S. 466.

<sup>66</sup> Vgl. Krautzberger, M., in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 35, Rn. 38f, S. 479.

an dem bereits eine solche, gleich nach welchem Tatbestand bewertete, Anlage besteht.

Jäde vertritt die weitergehende Auffassung, dass an Hofstellen, die mittels „gemeinsamer Verwertung“ i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. c) BauGB an einer anderen Biogasanlage beteiligt sind, die Errichtung einer Anlage unzulässig sei.<sup>67</sup> Die Beschränkung bezieht sich jedoch wohl eher auf den Schutz des Außenbereichs, so dass dem nicht gefolgt werden kann.

### **III.2.2.6 Beschränkung auf 0,5 MW**

Die Bewertung von 0,5 MW fällt auf den ersten Blick schwer, wenn in dem geplanten Vorhaben nicht nur Strom, sondern auch Gas und Wärme zur Weiterleitung erzeugt wird. Hier muss eine Umrechnung zur Bewertung der Zulässigkeit stattfinden: 0,5 MW entsprechen 2,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerungswärmeleistung der eingesetzten Biomasse sowie bis zu 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Biogaserzeugung.<sup>68</sup>

Fraglich ist, ob sich der Wert auf den Hauptgenerator bezieht, oder ob es erlaubt ist, „Notgeneratoren“ mit zu installieren. Das OVG Schleswig-Holstein gestattet dies für den Fall, dass der Notgenerator nur bei Ausfall des Hauptgenerators zum Einsatz kommt.<sup>69</sup>

### **III.2.3 Rückbauverpflichtung**

Für Biogasanlagen, die nach dem soeben betrachteten § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu bewerten sind, ist, wie auch für andere Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB, die Abgabe einer Rückbauverpflichtung Zulässigkeitsvoraussetzung. Dies ist gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Abgabe einer Erklärung, dass nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind.

---

<sup>67</sup> Vgl. Jäde, H., in: Jäde/ Dirnberger/ Weiß, BauG, § 35, Rn. 85, S. 466.

<sup>68</sup> Röhnert, Philipp, Biomasseanlagen im Spannungsfeld zwischen baurechtlicher Privilegierung und Bauleitplanung, in: Informationen zur Raumentwicklung, 2006, Heft 1/2, S. 67 - 80, 74.

<sup>69</sup> OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.08.2006, 1 MB 18/06, in: NVwZ-RR, 2007, S. 158.

Wie jedoch steht es um die Rückbauverpflichtung nach einer Nutzungsänderung? Wird die Nutzung in ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BauGB zu bewertendes Vorhaben geändert, muss die Rückbauverpflichtung entfallen, da diese nur für Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB gilt. Exemplarisch wäre die Umnutzung der Biomasselagerungsbehälter in anderweitige Lagerstätten des landwirtschaftlichen Hofes denkbar.<sup>70</sup>

### **III.2.4 „Sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB**

Ein Vorhaben gilt dann als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB, wenn es keinem der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zugeordnet werden kann.<sup>71</sup> Die Frage nach der Zulässigkeit als „sonstiges Vorhaben“ kann sich demnach nur für eine Biogasanlage stellen, die einer der behandelten Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht entspricht. Dies könnte zum Beispiel für Vorhaben gelten, deren installierte elektrische Leistung 0,5 MW übersteigt. Zulässigkeitsvoraussetzung ist neben einer gesicherten Erschließung, dass keine öffentlichen Belange<sup>72</sup> beeinträchtigt werden. Da dies jedoch stark vom Einzelfall abhängig ist, soll hierauf nicht näher eingegangen werden. Grundsätzlich ist die Genehmigung einer Biogasanlage als „sonstiges Vorhaben“ denkbar.<sup>73</sup>

### **III.2.5 Umnutzung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB**

Könnte die Zulässigkeit einer Biogasanlage auch nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB begründet sein? Denkbar wäre der Fall, in dem ein Landwirt eine zulässigerweise vorhandene Lagereinrichtung seiner Hofstelle zum Fermenter umbauen möchte und die Energieerzeugung in einem weiteren, bereits

---

<sup>70</sup> Vgl. Lampe, I., S. 155.

<sup>71</sup> Vgl. Krautzberger, M., in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 35, Rn. 40, S. 480.

<sup>72</sup> Siehe hierzu Kapitel IV.1.1.

<sup>73</sup> Vgl. Bayrisches Landesamt für Umwelt, Biogashandbuch Bayern, Materialienband, Kapitel 2.2.1, Stand Mai 2007, <http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap221.pdf>, 14.02.2008, vgl. Anhang: Anlage 7, S. 11.

vorhandenen Gebäudeteil im Wege der Umnutzung unterbringt.<sup>74</sup> Diese Umnutzung ist dann möglich, sofern die in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 lit. a) bis g) BauGB genannten Voraussetzungen vorliegen und die nicht in § 35 Abs. 4 BauGB genannten öffentlichen Belange unbeeinträchtigt bleiben.<sup>75</sup>

### **III.3 Zulässigkeit im faktischen Bebauungsbereich**

Die Zulässigkeit von Biogasanlagen im faktischen Bebauungsbereich richtet sich grundsätzlich danach, ob ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung bejaht werden kann.<sup>76</sup> Dies kann nur dann der Fall sein, wenn sich in der näheren Umgebung vermehrt landwirtschaftliche Betriebe befinden, an welche im „Idealfall“ bereits eine Biogasanlage angeknüpft ist. Zu beachten ist, dass das Merkmal des Einfügens u.a. auch das Gebot der Rücksichtnahme beinhaltet,<sup>77</sup> wobei dieses bei einer Anlage, welche schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG hervorruft, nicht mehr eingehalten sein dürfte.<sup>78</sup> Hier gilt es jedoch, die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Je weniger ein Gebiet zum Wohnen genutzt wird, desto eher wird wohl eine Biogasanlage zulässig sein.<sup>79</sup>

Die Zulässigkeit eines Vorhabens im faktischen Bebauungsbereich kann jedoch auch dadurch gegeben sein, dass die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet der BauNVO entspricht.<sup>80</sup> Hier findet die Beurteilung allein nach der allgemeinen Zulässigkeit im bezeichneten Baugebiet statt. Eine Betrachtung der Baugebiete soll im Folgenden stattfinden.

---

<sup>74</sup> Vgl. Bayrisches Landesamt für Umwelt, Biogashandbuch Bayern, Materialienband, Kapitel 2.2.1, vgl. Anhang: Anlage 7, S. 12.

<sup>75</sup> Vgl. Krautzberger, M., in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 35, Rn. 81, S. 503.

<sup>76</sup> § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB, Das Einfügen wird nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll bewertet.

<sup>77</sup> BVerwG, Urteil vom 04.07.1980, in: NJW, 1981, S. 139 - 140, 139.

<sup>78</sup> Vgl. Maslaton, Martin/ Zschiegener, André, Rechtliche Rahmenbedingungen der Errichtung und des Betriebs von Biomasseanlagen, Leipzig 2005, S. 28.

<sup>79</sup> Wernsmann, Philipp, Genehmigungsfähigkeit von Biogasanlagen, Münster 2007, S. 8.

<sup>80</sup> § 34 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

### **III.4 Zulässigkeit im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans**

Die soeben behandelte Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich könnte die Zulässigkeit selbiger im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans ausschließen. Dem ist logischerweise nicht so: Der bayrische VGH München hat mit Beschluss vom 21.03.2006 deutlich gemacht, dass aus § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht gefolgert werden kann, dass Biogasanlagen ausschließlich im Außenbereich errichtet werden dürfen.<sup>81</sup>

In welchen Baugebieten i.S.d. BauNVO<sup>82</sup> Biogasanlagen zugelassen werden können, soll nun im Folgenden untersucht werden. Hierbei werden Gebiete, die überwiegend dem Wohnen dienen,<sup>83</sup> bewusst außer Acht gelassen, da Biogasanlagen hier zumeist unzulässig sind. Bereits das Erscheinungsbild solcher Anlagen weicht erheblich von sonstigen gewerblichen Nutzungen ab, die evtl. in diesen Gebieten vorhanden wären. Auch werden Biogasanlagen als Nebenanlagen nicht behandelt, da sich die im Rahmen dieser Arbeit beleuchtete Zulässigkeit auf jene Anlagen als Hauptgebäude beschränken soll.

#### **III.4.1 Dorfgebiet**

Zur Frage, ob Biomasseanlagen in einem Dorfgebiet i.S.d. § 5 BauNVO zugelassen werden können, gibt es zwei potentielle Lösungsansätze. Eine Zulässigkeit könnte als sonstiger, nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb i.S.d. § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 6 BauNVO<sup>84</sup> oder im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO möglich sein.

Die erstere, gewerbliche Betätigung eines einzelnen Landwirtes ist in den Fällen zu vermuten, in denen der Leistungsumfang der Biogasanlage ein gewisses Übergewicht zum Bedarf der Hofstelle erreicht: Denn sobald der Landwirt die

---

<sup>81</sup> Vgl. VGH München, Beschluss vom 21.03.2006, 14 CS 06.134, Rn. 15, zitiert nach Juris; Fachkommission Städtebau der Argebau, Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, vgl. Anhang: Anlage 6, S. 4.

<sup>82</sup> § 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 BauNVO.

<sup>83</sup> Reine oder allgemeine Wohngebiete.

<sup>84</sup> Vgl. Fachkommission Städtebau der Argebau, Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, vgl. Anhang: Anlage 6, S. 5.

Anlage nicht mehr ausschließlich dazu nutzt, seine Hofstelle mit Strom bzw. Wärme zu versorgen, wird er wohl die überschüssige Outputleistung gewinnbringend und damit gewerblich in das öffentliche Netz<sup>85</sup> einspeisen. Das Merkmal der gewerblichen Betätigung kann ebenso vom Verhältnis der im Betrieb anfallenden Inputstoffe zu den verarbeiteten, landwirtschaftsfremden Stoffen abhängig gemacht werden: So wurde eine gewerbliche Betätigung bei einer Biogasanlage angenommen, bei der 40% des eingesetzten Materials aus landwirtschaftsfremden Stoffen<sup>86</sup> bestand.<sup>87</sup>

Das Merkmal des „nicht wesentlich störenden“<sup>88</sup> Gewerbebetriebs muss einheitlich für alle im Dorfgebiet befindlichen Gewerbebetriebe erfüllt sein. Ob eine Biogasanlage als nicht störend betrachtet werden kann, kann hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht der Anlage abhängig gemacht werden. Grundsätzlich ist eine Biogasanlage im Dorfgebiet zulässig, wenn die entstehenden Emissionen des Gärprozesses als typische Gerüche eines Dorfgebiets anzusehen sind.<sup>89</sup> Auch der Leistungsumfang der Anlage kann hier zur Beurteilung der Gebietsverträglichkeit herangezogen werden. So wurde eine Verarbeitungsmenge von auf 30ha erzeugten Rohstoffen dabei noch als für ein Dorfgebiet verträglich erachtet.<sup>90</sup>

Die zweite Möglichkeit einer Zulässigkeit ist jene „im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs“. Diese kann dann bejaht werden, wenn man das Vorhaben als „mitgezogene Nutzung“ betrachten kann. Es muss sich dabei also um eine „bodenrechtliche Nebensache“ handeln.<sup>91</sup> Dies kann insbesondere am investierten Arbeitseinsatz sowie am Anteil der auf den Anbau von Biomasse verwendeten Betriebsfläche festgemacht werden. Beides müsste „nebensächlich“ im Vergleich zum sonstigen Betrieb sein. Eine solche, „mitgezogene Nutzung“

---

<sup>85</sup> Auch die gewinnbringende Einspeisung in ein privates Netz ist natürlich denkbar. Ausschlaggebend für die gewerbliche Betätigung ist die dafür erhaltene Vergütung.

<sup>86</sup> Hier: Speisereste aus der Gastronomie, Inhalte von Fettabscheidern; Die Abnahme dieser Stoffe wurde dem Landwirt zudem vergütet. Die Einspeisung des erzeugten Stroms fand in ein öffentliches Netz statt.

<sup>87</sup> Vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 04.12.1998, 4 L 1898/98, in: NUR, 2000, 592 - 594, 592.

<sup>88</sup> § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO.

<sup>89</sup> Vgl. VGH München, Beschluss vom 21.03.2006, 14 CS 06.134, Rn. 14, zitiert nach Juris.

<sup>90</sup> Vgl. VGH München, Beschluss vom 21.03.2006, 14 CS 06.134, Rn. 14, zitiert nach Juris.

<sup>91</sup> BVerwG, Urteil vom 19.04.1985, 4 C 54.82, in: BauR, 1985, S. 545 - 547, 546.

kann nur für kleine Anlagen, die lediglich der Versorgung der Hofstelle „dienen“, angenommen werden.<sup>92</sup> In der Regel werden moderne Anlagen nicht hierunter fallen: Bereits die rentable Auslastung der Anlage erfordert einen erheblichen Aufwand,<sup>93</sup> welcher mittels Einspeisevergütung aufgewogen werden will.

### **III.4.2 Misch- und Kerngebiet**

In Mischgebieten können Biogasanlagen, die keiner Genehmigungspflicht nach dem BImSchG<sup>94</sup> unterliegen,<sup>95</sup> unter den Begriff des sonstigen, das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebs<sup>96</sup> fallen. In Kerngebieten könnten Biogasanlagen ebenso als sonstiger, nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zugelassen werden.<sup>97</sup> Wahrscheinlich ist jedoch, dass sie, abhängig vom Einzelfall, in beiden Baugebietstypen aufgrund des Erscheinungsbildes als der „Eigenart des Baugebiets“ i.S.d. § 15 BauNVO widersprechend unzulässig sind.

### **III.4.3 Gewerbe- und Industriegebiet**

Auch bei der Zulässigkeitsfeststellung in Gewerbe- und Industriegebieten ist es hilfreich, die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht als Hilfsinstrument heranzuziehen. Diese liegt beispielsweise vor, wenn der Motor zur Stromerzeugung über eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW verfügt (Nr. 1.4 Spalte 2 Anhang 4. BImSchV). Unterliegen Biogasanlagen der Genehmigungspflicht nicht, so sind sie in beiden Gebietstypen als Gewerbebetrieb

---

<sup>92</sup> Vgl. Wernsmann, P., S. 7.

<sup>93</sup> Vgl. Hentschke, H./ Urbisch, K., S. 42.

<sup>94</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006, BGBl. 3180.

<sup>95</sup> Die Bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht richtet sich nach § 4 BImSchG i.V.m. § 2 der 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006, BGBl. I S. 1619).

<sup>96</sup> § 6 Abs. 1, 2 Nr. 4 BauNVO.

<sup>97</sup> Vgl. Schäfer, R., in: Mitschang, S., S.106.

aller Art<sup>98</sup> zulässig. Sind die Anlagen jedoch immissionsschutzrechtlich nach § 4 BImSchG i.V.m. § 2 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig, sind sie in GE-Gebieten grundsätzlich unzulässig<sup>99</sup> und in Industriegebiete zu verweisen.<sup>100</sup> Dies gilt nur dann nicht, wenn die Biogasanlage nach der zweiten Spalte des Anhangs der 4. BImSchV zu beurteilen ist.<sup>101</sup>

Es gilt also, zumindest dem Grundsatz nach, eine Unterscheidung zwischen GE oder IN von der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG abhängig zu machen.

### **III.4.4 Sonstiges Sondergebiet**

Sondergebiete sind dann festzusetzen, wenn sie sich „von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 [BauNVO] wesentlich unterscheiden“<sup>102</sup>. Die in § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO genannten Arten erfüllen stets diese Voraussetzung.<sup>103</sup> Gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO kommen im Rahmen eines Sondergebiets „Gebiete für Anlagen, die der (...) Nutzung erneuerbarer Energien (...) dienen“ in Betracht. Die energetische Nutzung von Biomasse ist hier im Gegensatz zu Wind- und Sonnenenergie zwar nicht ausdrücklich aufgeführt, kann aber durchaus als andere Nutzung erneuerbarer Energien unter diese Aufzählung subsumiert werden.<sup>104</sup> In einem eigens für Biogasanlagen geplanten Sondergebiet sind diese zumeist zulässig.<sup>105</sup>

---

<sup>98</sup> I.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.

<sup>99</sup> Vgl. Fickert, Hans-Carl/ Fieseler, Herbert, BauNVO, Kommentar, 10. A., Stuttgart 2002, § 8, Rn. 6, S. 679; Stürer, B., Der Bebauungsplan, Städtebaurecht in der Praxis, 3. A., C.H. Beck, München, 2006, Rn. 220, S. 144.

<sup>100</sup> Schäfer, R., in: Mitschang, S., S.106.

<sup>101</sup> Vgl. Fickert, H./ Fieseler, H., BauNVO, § 8, Rn. 6, S. 679; Stürer, Bernhard, Der Bebauungsplan, Städtebaurecht in der Praxis, 3. A., München 2006, Rn. 220, S. 144.

<sup>102</sup> § 11 Abs. 1 BauNVO.

<sup>103</sup> Vgl. Fickert, H./ Fieseler, H., BauNVO, § 11, Rn. 6, S. 797.

<sup>104</sup> Vgl. Fillgert, A., S. 345.

<sup>105</sup> Schäfer, R., in: Mitschang, S., S. 106.

### **III.5 Zulässigkeit im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Sofern ein Vorhabenträger im Rahmen seiner Planung frühzeitig an die Gemeinde herantritt, besteht für diese die Möglichkeit mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplans eine Genehmigungsgrundlage speziell für die anzusiedelnde Biogasanlage zu schaffen. Da sich die Zulässigkeit dann durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestimmt,<sup>106</sup> ist die jeweilige Biogasanlage in dem auf sie bezogenen Bebauungsplan regelmäßig zulässig.

### **III.6 Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Biogasanlagen im Außenbereich neben der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auch als „dienende“ Anlagen eines Betriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, als „sonstige Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB sowie im speziell gelagerten Einzelfall nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zulässig sein können.

Im Innenbereich sind Biogasanlagen in einem Dorf-, Gewerbe- oder Industriegebiet je nach Größe, Leistungsumfang und den anfallenden Immissionen als sonstiger Gewerbebetrieb grundsätzlich zulässig. In Sondergebieten mit Zweckbestimmung „Biogas“ sowie in einem, auf eine konkret anzusiedelnde Biogasanlage bezogenen Bebauungsplan dürfte die Zulässigkeit stets gegeben sein. In Misch- oder Kerngebieten dagegen dürften Biogasanlagen, als der Eigenart des Baugebiets widersprechend, regelmäßig auszuschließen sein.

---

<sup>106</sup> Vgl. Krautzberger, M. in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 35, Rn. 5, S. 283.

## **IV. Steuerungsmöglichkeiten der Bauleitplanung**

Nachdem die städtebauliche Zulässigkeit von Biogasanlagen betrachtet wurde, kann im folgenden Teil dieser Arbeit der Hauptfrage nachgegangen werden, inwieweit eine Steuerung der Ansiedlung an sich zulässiger Biogasanlagen mit den Mitteln der Bauleitplanung möglich ist.

Die Systematik des vorangegangenen Kapitels wird hierbei aufgegriffen und fortgesetzt: so sollen erst Steuerungsmöglichkeiten im Außenbereich, daraufhin im faktischen Bebauungsbereich und schließlich im Innenbereich gefunden und analysiert werden. Aufgrund der ausführlicher betrachteten Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich<sup>107</sup> soll auf hierfür verfügbare Steuerungsmöglichkeiten verstärkt Gewicht gelegt werden.

### **IV.1 Steuerungsmöglichkeiten im Außenbereich**

Bei isolierter Betrachtung der Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich würden diese, bei entsprechender Antragstellung und dem Vorliegen der materiellen Tatbestandsvoraussetzungen<sup>108</sup>, stets zulässig sein.

Zulässigkeitsvoraussetzung des § 35 Abs. 1 BauGB ist jedoch ebenso, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. In der Regel ist dies nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wiederum dann der Fall, wenn für diese Vorhaben durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.<sup>109</sup> Dieser so genannte Planvorbehalt soll zunächst für die Darstellungen des Flächennutzungsplans wie des Teilflächennutzungsplans sowie für die Möglichkeiten auf regionalplanerischer Ebene betrachtet werden. Daraufhin wird kurz das Sicherungsmittel der Zurückstellung umrissen, bevor abschließend die mögliche Einflussnahme auf die Ansiedlung von Biogasanlagen im Außenbereich durch Festsetzungen im einfachen Bebauungsplan erörtert wird.

---

<sup>107</sup> Vgl. Kapitel III.2.2.

<sup>108</sup> Vgl. Kapitel III.2.2.

<sup>109</sup> Stür, Bernhard/ Stür, Eva, Planerische Steuerung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich, in: NUR, 2004, S. 341 - 348, 341.

## IV.1.1 Darstellung von Konzentrationsflächen

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet den Trägern der kommunalen Planungshoheit rechtlich gesehen die Möglichkeit, durch positive Standortzuweisungen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, an einer oder mehrerer Stellen im Flächennutzungsplan, den übrigen Planungsraum von diesen Nutzungen freizuhalten.<sup>110</sup> Da bisweilen noch keine Rechtsprechung zu dieser so genannten „Konzentration“ von Biogasanlagen existiert, wird, soweit möglich, zur Klärung der Frage, inwieweit die Ansiedlung von Biogasanlagen durch die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan gesteuert werden kann, auf die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung zur Konzentration von Windenergieanlagen zurückgegriffen.<sup>111</sup>

Vorab ist zu erwähnen, dass ein kompletter Ausschluss von Biogasanlagen im Planungsgebiet nicht möglich ist, da Vorhaben stets nur auf bestimmte Flächen konzentriert werden dürfen.<sup>112</sup> Eine „Verhinderungsplanung“, die ausschließlich negativ wirkt, ohne gleichzeitig geeignete, positive Standorte auszuweisen ist demnach unzulässig.<sup>113</sup> Diese positiven Standortdarstellungen müssen zudem objektiv zur Ansiedlung geeignet sein, die Flächen dürfen keine schlichte „Alibifunktion“ innehaben.<sup>114</sup>

Ob sich die für Windenergieanlagen aufgestellten Anforderungen für eine Konzentrationsplanung nun ohne weiteres auf darzustellende Flächen für Biogasanlagen übertragen lassen, ist in den Folgenden Abschnitten zu klären.

### IV.1.1.1 Gesamträumliches Planungskonzept

Die Gemeinde muss vor der Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets vornehmen. Aus dieser muss ein „*schlüssiges Planungskonzept*“ resultieren,<sup>115</sup> in

---

<sup>110</sup> Henschke, H./ Urbisch, K., S. 46.

<sup>111</sup> So auch: Bitterwolf-de Boer, R., S. 8.

<sup>112</sup> BVerwG (zu Windkraft), Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01, in: BauR, 2003, S. 828 - 837, 828.

<sup>113</sup> Vgl. Krautzberger, M., in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 35, Rn. 77, S. 501.

<sup>114</sup> BVerwG (zu Windkraft), Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01, in: BauR, 2003, S. 828 - 837, 832.

<sup>115</sup> Vgl. BVerwG (zu Windkraft), Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01, in: BauR, 2003, S. 828 - 837, 833.

welchem zum einen für die Ansiedlung von Biogasanlagen positiv geeignete Standorte festgelegt und zum anderen ungeeignete Standorte im übrigen Planungsgebiet ausgeschlossen werden.<sup>116</sup>

Zur allgemeinen Vorgehensweise: Es ist ratsam, zunächst das gesamte Gemeindegebiet auf Potentialflächen hin zu untersuchen und unter diesen, mittels konkret-individueller Betrachtung einen oder mehrere Standorte tatsächlich festzulegen. Hierbei sind die allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten,<sup>117</sup> was allerdings, wie unten dargestellt, zu Problemen führen kann. Sofern städtebauliche Gründe i.S.d. § 1 Abs. 6 sowie § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gewichtiger sind als das Anliegen der Biogasnutzung und die damit zusammenhängenden Interessen, rechtfertigt dies den Ausschluss von Biogasanlagen.<sup>118</sup> Die Interessen der energetischen Nutzung von Biomasse sind hierbei nicht vorrangig zu fördern.<sup>119</sup>

Die nach der Abwägung ausgewählten Flächen können als „Konzentrationsfläche Biogas“<sup>120</sup> im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Eine Darstellung aller, für Biogasanlagen geeigneter Standorte ist dabei nicht notwendig.<sup>121</sup> Die Gemeinde kann auch einzelne „Tabu-Zonen“ vorab aussondern, dabei müssen jedoch die städtebaulichen Gründe für jede dieser Flächen konkret benannt werden.<sup>122</sup> Der Ausschlusswille außerhalb der Konzentrationszone sollte des Weiteren in der Begründung wie auch im Planwerk festgehalten werden.<sup>123</sup>

Diese Vorgehensweise ist bei der Darstellung von Konzentrationsflächen jeglicher Art sinnvoll und kann daher auch grundsätzlich für Flächen zur Konzentration von Biogasanlagen verwendet werden. Da die gesetzgeberische Wertung der Privilegierungsentscheidung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bei der Aufstellung des

---

<sup>116</sup> Krautzberger, M., in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, Kommentar, § 35, Rn. 75, S. 501.

<sup>117</sup> Vgl. BVerwG (zu Windkraft), Urteil vom 12.03.2003, 4 C 4.02, in: BauR, 2003, S. 1165 - 1172, 1167.

<sup>118</sup> Vgl. Jung, Silke (zu Windkraft), in: Schrödter, § 5, Rn. 60, S. 288.

<sup>119</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01, in: BauR, 2003, S. 828 - 837, 829 (zu Windkraft).

<sup>120</sup> Da verschiedene Begrifflichkeiten für Darstellungen i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehen wird hier zur Vereinheitlichung der geläufige Begriff der „Konzentrationsfläche“ verwendet.

<sup>121</sup> BVerwG (zu Windkraft), Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01, in: BauR, 2003, S. 828 - 837, 829.

<sup>122</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.03.2004, in: ZfIR, 2004, S. 345.

<sup>123</sup> Vgl. Koppitz, Hans-Joachim, Bauvorhaben im Außenbereich, 2. A., in: Breitschaft, Günter u.a. (Hrsg.), Baurecht und Bautechnik, Bd. 11, Berlin 2004, Rn. 116, S. 88.

planerischen Konzepts jedoch ebenso zu berücksichtigen ist,<sup>124</sup> bedürfen Potentialflächen für Biogasanlagen zusätzlich einiger Qualität.

#### IV.1.1.2 Qualität der dargestellten Zonen

Wie in Kapitel III.2.2 a) bis f) dargestellt, ist die Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich an diffizile Voraussetzungen geknüpft. Es ergibt sich die Frage, inwieweit diese Vorgaben bei der Planaufstellung zu beachten sind. Da andere privilegierte Nutzungen, wie die Windkraft, nicht an eine vergleichbare Breite an Privilegierungsvoraussetzungen gebunden sind und die Ansprüche an deren Konzentrationsflächen daher nicht dadurch beeinflusst werden können, soll hierauf ausführlicher eingegangen werden.

Grundsätzlich bleibt es den Gemeinden überlassen, an jeder Stelle im Außenbereich Standorte für Biogasanlagen in Betracht zu ziehen.<sup>125</sup> Aufgrund der gesetzlichen, engmaschigen Regelung des dem § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugrunde liegenden Außenbereichschutzes scheint es jedoch sinnvoller, zunächst den folgenden qualitativen Anforderungen zu folgen.

Das Tatbestandsmerkmal des *räumlich-funktionalen Zusammenhangs* erfordert eine bestehende Hofstelle oder Betriebsstandort, zumindest jedoch bestehende, bauliche Anlagen.<sup>126</sup> Daher sollten Konzentrationsflächen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem oder mehreren Betrieben ausgewiesen werden,<sup>127</sup> wobei eine Ansiedlung an den baulichen Bestand dabei grundsätzlich möglich sein muss.<sup>128</sup> Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kommt zwar auch Konzentrationsflächen zu, die diesen Bezug nicht erfüllen, die Darstellung solcher Flächen, also die Planung von Biogasanlagen „auf der grünen Wiese“, kommt jedoch nur ausnahmsweise und bei entsprechender städtebaulicher Begründung in Betracht. Diese könnte auf die Verkürzung der Transportwege zu einer Gemeinschaftsanlage - in der Bilanzierung aller beteiligten Landwirte -

---

<sup>124</sup> Schäfer, R., in: Mitschang, S., S. 115.

<sup>125</sup> Schrödter, Wolfgang, in: Schrödter, BauGB, § 35, Rn. 93, S. 306.

<sup>126</sup> Vgl. Kapitel III.2.2. c).

<sup>127</sup> Schäfer, R., in: Mitschang, S., S. 115.

<sup>128</sup> Die ausgewiesenen Vorrangflächen dürfen keine „Alibifunktion“ besitzen, vgl. Kapitel IV.1.1.

abstellen, jedoch nur, wenn Belange des Landschaftsschutzes nicht entgegenstehen.<sup>129</sup>

Weiterhin gilt, dass *pro Hofstelle bzw. Betriebsstandort nur eine Anlage* betrieben werden darf<sup>130</sup>. Die Anzahl der Biogasanlagen im Außenbereich des Gemeindegebiets ist daher grundsätzlich auf die Anzahl der Hofstellen bzw. Betriebsstandorte in der dargestellten Konzentrationsfläche begrenzt. Hierbei gilt natürlich, dass die als potentieller Anknüpfungspunkt gesehene Hofstelle nicht bereits über irgendeine Art von Biogasanlage<sup>131</sup> verfügen darf. Sie muss bei der Ausweisung der Konzentrationsfläche noch „frei“ sein, da es sich sonst um einen objektiv ungeeigneten Standort handelt, an dem keine Ansiedlung stattfinden kann.

Als drittes Tatbestandsmerkmal des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, welches die Qualität der Darstellungen beeinflusst, ist die *Herkunft der Biomasse*<sup>132</sup> zu nennen. Sie muss überwiegend, also zu mehr als 50 Prozent, aus dem Betrieb, welcher der Anlage als Anknüpfungspunkt dient oder nahe gelegenen Betrieben stammen. Entweder wird die Biogasanlage also vom Inhaber der sich in der Konzentrationsfläche befindlichen Hofstelle betrieben und überwiegend beschickt oder es ist ein Zuliefervertrag zwischen dem Drittbetreiber der Biogasanlage und dem Inhaber der Hofstelle oder der nahe gelegenen Betriebe abzuschließen. Kann der Abschluss eines solchen Vertrags nicht erreicht werden, so ist die anzusiedelnde Biogasanlage in der Konzentrationsfläche unzulässig, da das Tatbestandsmerkmal des § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) BauGB nicht erfüllt werden kann. Zusätzlich muss im gesamträumlichen Planungskonzept beachtet werden, dass bei der Ausweisung von Vorrangflächen lange Transportwege auch innerhalb des Gemeindegebiets vermieden werden sollten. Ein Transport von Biomasse an einen einzelnen Standort im Gemeindegebiet ist zumindest nach gesetzgeberischer

---

<sup>129</sup> Schrödter, W., in: Schrödter, BauGB, § 5, Rn. 93, S. 306.

<sup>130</sup> Vgl. Kapitel III.2.2 e).

<sup>131</sup> Als „Anlage“ i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. c) BauGB gelten nicht nur Biogasanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt wurden, vgl. Kapitel III.2.2. e).

<sup>132</sup> Vgl. Kapitel III.2.2 d).

Wertung unerwünscht.<sup>133</sup> Sinnvoll ist daher bei mehreren, weit auseinanderliegenden Hofstellen bzw. Betriebsstandorten im Gemeindegebiet kleinteiliger vorzugehen und mehrere Konzentrationsflächen auszuweisen.<sup>134</sup>

#### IV.1.1.3 Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB

Flächen, die den genannten qualitativen Anforderungen entsprechen, bringen eine weitere Hürde mit sich:

Besitzer einer Hofstelle bzw. eines Betriebsstandorts in Konzentrationsflächen haben es wesentlich leichter, eine Biogasanlage zu errichten bzw. einen Drittbetreiber an ihrer Hofstelle anzusiedeln, in dessen Biogasanlage sie dann gewinnbringend Stoffe einbringen könnten, gar müssten.<sup>135</sup> Bedenklich ist hierbei, ob den Ansprüchen des Abwägungsgebots noch genüge getan werden kann:<sup>136</sup>

Der Wille des Gesetzgebers, den landwirtschaftlichen Betrieben durch die energetische Biomassenutzung ein weiteres gewerbliches Betätigungsfeld zu eröffnen,<sup>137</sup> ist in der Abwägung zu behandeln. Daraus erwächst ein privater Belang i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB mit durchaus hohem Gewicht. In der Regel sollte jeder Landwirt im Gemeindegebiet die Möglichkeit haben, sich durch die energetische Nutzung von Biomasse ein zusätzliches Standbein zu schaffen. Dies kann natürlich auch durch Kooperation mehrerer Landwirte zum Betrieb einer Biogasanlage *an einem Ort* geschehen. Der Ausschluss von gewissen, potentiell interessierten Landwirten will zumindest sehr gut begründet sein.

Nicht jeder Besitzer eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4, sofern letzterer Tierhaltung betreibt, wird den Rechtsweg scheuen, sofern ihm „sein“ Anteil am Strukturwandel verwehrt wird. Ein abwägungsfehlerfreies Planungskonzept sollte in jedem Fall vorliegen.

---

<sup>133</sup> Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAG Bau vom 17.12.2003, BT-Drs. 15/2250, S. 55; Schrödter, W., in: Schrödter, BauGB, § 35, Rn. 93, S. 306.

<sup>134</sup> Im Gegensatz zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen, vgl. Schrödter, W., in: Schrödter, BauGB, § 35, Rn. 93, S. 306.

<sup>135</sup> Vgl. Kapitel III.2.2. d).

<sup>136</sup> Vgl. Röhnert, P., S. 77.

<sup>137</sup> Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAG Bau vom 17.12.2003, BT-Drs. 15/2250, S. 54.

#### IV.1.1.4 Erforderlichkeit der Planung

Die Gemeinde muss nach § 1 Abs. 3 BauGB plausibel darlegen können, warum eine Konzentration von Biogasanlagen in den dargestellten Flächen erforderlich ist bzw. warum die übrigen Flächen nicht zur Verfügung stehen.<sup>138</sup>

Bei Windkraftanlagen wird die Erforderlichkeit einer Konzentrationsplanung am Schutz vor der sogenannten „Verspargelung“ des Gemeindegebiets festgemacht, ähnlich bei Nassauskiesungen am Schutz vor einer „Verkraterung“.<sup>139</sup> Eine flächendeckende Bebauung des Gemeindegebiets kommt bei der Ansiedlung von Biogasanlagen aufgrund der dargestellten, im Gesetz enthaltenen Sicherungen zum Schutz des Außenbereichs<sup>140</sup> praktisch nicht in Betracht.<sup>141</sup> Die Anzahl der Biogasanlagen im Außenbereich ist auf die Anzahl der bestehenden Hofstellen bzw. Betriebstätten beschränkt,<sup>142</sup> was die Zersiedelung der Landschaft durch Biogasanlagen wohl verhindern dürfte.<sup>143</sup>

Erforderlich könnte die Konzentration von Biogasanlagen beispielsweise dann sein, wenn gewisse „Tabu-Zonen“ freigehalten werden sollen. In diesen müssen sich jedoch bereits potentielle Ansiedlungspunkte<sup>144</sup> befinden. Flächen, die den qualitativen Anforderungen nicht genügen und bei denen zugleich nicht ersichtlich ist, dass sich in naher Zukunft ein landwirtschaftlicher Betrieb, evtl. mitsamt Biogasanlage, ansiedelt, ist die Erforderlichkeit der Planung regelmäßig zu verneinen.

Bereits in der Aufstellungsphase des Planungskonzepts können also Probleme entstehen die zum einen in den privaten Belangen der einzelnen Hofstellenbesitzer und zum anderen bei der Begründung der Erforderlichkeit der Planung zu finden sind. Die „Kanalisation“ von Biogasanlagen auf *einen* Standort ist nicht zu empfehlen. Dieses Steuerungsinstrument eignet sich besser, um gewisse „Tabu-Bereiche“ wie Landschaftsschutzgebiete und Naherholungsbereiche von Biogasanlagen freizuhalten.

---

<sup>138</sup> Hinsch, A., S. 405.

<sup>139</sup> Vgl. BVerwG (zu Windkraft), Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01, in: BauR, 2003, S. 828 - 837, 831.

<sup>140</sup> Siehe hierzu Kapitel II.2.2.

<sup>141</sup> Hinsch, A., S. 406.

<sup>142</sup> Vgl. Kapitel III.2.2.5.

<sup>143</sup> Vgl. Schödter, W., S. 215.

<sup>144</sup> Betriebe i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

#### IV.1.1.5 Sondergebiet „Biogas“

Die dargestellte Steuerungsmöglichkeit kann auch erzielt werden, wenn innerhalb der Konzentrationsfläche ein „Sondergebiet Biogas“ nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Ziffer 8 BauNVO<sup>145</sup> festgesetzt wird.

Der positive Effekt dieser Vorgehensweise ist, dass nicht die oben beschriebenen, qualitativen Anforderungen an Konzentrationsflächen für Biogasanlagen sondern die Festsetzungen des Bebauungsplans Zulässigkeitsvoraussetzung sind. Es besteht die Möglichkeit Flächen darzustellen, in denen eine „Gemeinschaftsbiogasanlage“ errichtet werden kann, welche von mehreren Landwirten in Kooperation betrieben wird. Dadurch ließe sich die oben dargestellte Hürde der privaten Belange im Abwägungsgebot etwas abschwächen. Im Bebauungsplan bleibt es dem Planungsträger weiterhin überlassen, eine eigene „Höchstgrenze“ der installierten elektrischen Leistung festzusetzen. So wird es bei mehreren, die Biogasanlage beschickenden, Landwirten durchaus sinnvoll und notwendig sein, die Grenze der 0,5 MW zu überschreiten. Auch ist in einem Sondergebiet „Biogas“ eine Hofstelle als Anknüpfungspunkt nicht Voraussetzung, unter Beachtung des Außenbereichschutzes dennoch weiterhin ratsam.

Festzuhalten ist, dass die Ansiedlung von Biogasanlagen durch die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan grundsätzlich möglich ist. Die Anforderung an die Qualität der Potentialflächen geht jedoch über die bei Windkraftnutzungen hinaus. Wird zusammen mit der Konzentrationsfläche jedoch ein Sondergebiet „Biogas“ festgesetzt, so können die Anforderungen an jene Fläche sowie die damit verbundenen Probleme deutlich gemindert werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Steuerungsmöglichkeit nur für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB besteht. Einer Biogasanlage, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt werden soll,<sup>146</sup> kann nicht entgegen gehalten werden, dass für sie eine Ausweisung an anderer Stelle in Form der Darstellungen im Flächennutzungsplan erfolgt ist.<sup>147</sup>

---

<sup>145</sup> Vgl. Kapitel III.4.4.

<sup>146</sup> Vgl. Kapitel III.2.1.

<sup>147</sup> Vgl. Schrödter, W., S. 215.

#### **IV.1.2 Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“**

Auch aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann sich eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ergeben und zwar dann, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Kann man durch Darstellen von „Flächen für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB im Flächennutzungsplan die Ansiedlung von Biogasanlagen in diesen Bereichen verhindern?

Einem privilegierten Vorhaben können Ausweisungen des Flächennutzungsplans nur entgegengehalten werden, wenn es sich dabei um konkrete standortbezogene Aussagen handelt. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft ist in der Regel keine qualifizierte Standortzuweisung, da sie im Außenbereich die ohnehin nach dem Willen des Gesetzes bestehende Funktion manifestiert.<sup>148</sup> Der Ausschluss von Biogasanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist demnach nicht möglich.

Anders sieht es wiederum für Biogasanlagen aus, deren Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB stattfindet.<sup>149</sup> Sofern die Ausweisungen des Flächennutzungsplans den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechen, stellen sie gegenüber nicht privilegierten Bauvorhaben einen öffentlichen Belang dar.<sup>150</sup> Die Errichtung einer Biogasanlage stellt sich als landwirtschaftsfremde gewerbliche Betätigung dar, sofern die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.<sup>151</sup> Damit beeinträchtigt ihre Ansiedlung öffentliche Belange und macht sie genehmigungsunfähig.

---

<sup>148</sup> OVG Schleswig, Urteil vom 24.10.1995, in: NVwZ-RR, 1997, S. 14 - 16, 14; BVerwG, Urteil vom 22.05.1987, in: NUR, 1989, S. 125 - 127, 125.

<sup>149</sup> Vgl. Kapitel II.2.4.

<sup>150</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.1997, 4 B 11/97, in: NVwZ, 1997, S. 899 - 900, 899.

<sup>151</sup> Vgl. VG Mainz, Urteil vom 23.01.2007, 3 K 194/06.MZ, in: ZUR, 2007, S. 328 - 330, 330.

### IV.1.3 Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden auch durch sachliche Teilflächennutzungsfläche nach § 5 Abs. 2 lit. b) BauGB entfaltet. Umstritten ist diese Steuerungsmöglichkeit jedoch insofern, als verschiedene Auffassungen über den räumlichen Geltungsbereich bestehen.

Zum einen wird dieser mit dem, auf regionalplanerischer Ebene üblichen, „sachlichem Teilregionalplan“<sup>152</sup> verglichen. Danach wird das *gesamte Gemeindegebiet* lediglich auf den Gesichtspunkt „Biogas“ hin betrachtet. Unter Einbeziehung eines daraus resultierenden, gesamträumlichen Planungskonzepts werden daraufhin Konzentrationsflächen dargestellt. Außerhalb dieser besteht die Ausschlusswirkung für das *gesamte Gemeindegebiet*.<sup>153</sup>

Zum anderen wird vertreten, dass ein sachlicher Teilflächennutzungsplan sich auch nur auf *einen Teil des Gemeindegebiets* beziehen kann.<sup>154</sup> Eine gesamträumliche, lückenlose Abwägung im gesamten Gemeindegebiet müsse daher nicht mehr geschehen.<sup>155</sup> Begründet wird dies mitunter durch Bezug auf den Wortlaut „sachliche Teilflächennutzungspläne“,<sup>156</sup> teilweise mit direktem Bezug auf den laut Begründung bewusst gewählten Plural im Gesetzestext.<sup>157</sup>

Eine klarstellende Rechtsprechung liegt hierzu noch nicht vor, plausibler erscheint jedenfalls erstere Auffassung. Der Wortlaut des „sachlichen“ Teilflächennutzungsplans grenzt den für den Flächennutzungsplan geltenden räumlichen Grundsatz „für das gesamte Gemeindegebiet“<sup>158</sup> keineswegs aus.<sup>159</sup> Er ist zwar insoweit als „räumlicher Teilflächennutzungsplan“ anzusehen, als er in seinen Darstellungen nur für den Außenbereich gilt.<sup>160</sup> Diesen muss er jedoch gesamträumlich überplanen.<sup>161</sup> Der sachliche Bezug erlaubt vielmehr,

---

<sup>152</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG (Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003, GBl. S. 385, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2005, GBl. S. 710).

<sup>153</sup> Anwendungsfälle für den sachlichen Teilflächennutzungsplan: Löhr, R., in: Battis/Krautzberger/Löhr, § 5, Rn 35f - h, S. 166.

<sup>154</sup> Vgl. Gierke, Hans-Georg, in: Brügelmann, Hermann, BauGB, Kommentar, Stuttgart, Loseblatt, Stand: 10.12.2007, Bd. 1, § 5, Rn. 72, S. 46; Stürer, B./ Stürer, E., S. 344.

<sup>155</sup> Vgl. Stürer, B./ Stürer, E., S. 344.

<sup>156</sup> Vgl. Schäfer, R., in: Mitschang, S., S. 116.

<sup>157</sup> Vgl. Gierke, H., in: Brügelmann, H., BauGB, Bd. 1, § 5, Rn. 72, S. 46.

<sup>158</sup> § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

<sup>159</sup> Vgl. Röhnert, P., S. 78.

<sup>160</sup> Die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten sich nur für den Außenbereich.

<sup>161</sup> Vgl. Nicolai, Helmut von, Welche Vorteile bringt ein Teilflächennutzungsplan der Gemeinde?,

ausschließlich Konzentrationsflächen für ein Vorhaben, so z.B. Biogasanlagen, darzustellen, ohne andere, für den Flächennutzungsplan übliche Darstellungen zu treffen. Die Anforderungen an die Planung sind kongruent zu denen des Flächennutzungsplans.

Da auch hier lediglich Darstellungen für Vorhaben nach den § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB getroffen werden können, kann eine Steuerung von Biogasanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bewertet werden nicht stattfinden.

#### **IV.1.4 Raumordnerische Möglichkeiten**

Nachdem die Anforderungen an die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan ausführlich betrachtet wurden, soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, ob in einem Regionalplan eine ähnliche Ausweisung für Biogasanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3, 2. HS BauGB erfolgen kann. Daraufhin wird betrachtet, ob bzw. wann gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB Ziele der Raumordnung der Ansiedlung einer Biogasanlage entgegenstehen können.

##### **IV.1.4.1 Eignungsgebiete**

Weist ein Raumordnungsplan einen hinreichend räumlich und sachlich konkretisierten Standort<sup>162</sup> für ein bestimmtes Vorhaben aus, so stehen diesen Vorhaben außerhalb der ausgewiesenen Bereiche „in der Regel“ öffentliche Belange entgegen.<sup>163</sup> Hiermit wird die Konzentration raumbedeutsamer Maßnahmen auf einer Teilfläche des Planungsraums ermöglicht.<sup>164</sup> Diese so genannten *Eignungsgebiete* müssen als „Ziele der Raumordnung“ ausgewiesen werden und dürfen nur raumbedeutsame Nutzungen betreffen.<sup>165</sup>

---

in: ZfBR, 2005, 529 - 537, 531.

<sup>162</sup> Raumordnerische Ziele können sich nur durchsetzen, sofern sie räumlich und sachlich hinreichend bestimmt sind, vgl. BVerwG, Urteil vom 19.07.2001, 4 C 4.00, in: ZfBR, 2002, S. 65 - 69, 65.

<sup>163</sup> § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

<sup>164</sup> Vgl. Heitsch, Christian, Raumordnungsziele und Außenbereichsvorhaben: Steuerungsmöglichkeiten und Rechtsschutz, in: NUR, 2004, Heft 1, S. 20 - 27, 21.

<sup>165</sup> Vgl. BVerwG (zu Windkraft), Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02, in: BauR, 2003, S. 1165 - 1172, 1165; Koppitz, H., in: Breitschaft, G. u.a., S. 93; Oerder, Michael (zu Windkraft), Genehmigung von Windkraftanlagen und Windparks unter Berücksichtigung des EAG Bau, in: BauR, 2005, Heft

#### IV.1.4.2 Widerspruch zu Zielen der Raumordnung

Raumbedeutsame, privilegierte Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen, § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. HS BauGB. Insoweit entfalten Raumordnungsziele eine „negative“, die Zulassung von Biogasanlagen hindernde Wirkung.<sup>166</sup> Auch hier liegt das Tatbestandsmerkmal der „Raumbedeutsamkeit“ als Voraussetzung zur raumordnerischen Steuerung der Ansiedlung von Biogasanlagen vor.

Es gilt demnach zunächst grundlegend zu klären ob bzw. wann Biogasanlagen als raumbedeutsame Vorhaben gelten können. Denn nur dann kann eine direkte Steuerung mittels Ausweisung als Eignungsgebiet gem. §7 Abs. 4 Nr. 3 ROG<sup>167</sup> ähnlich Windkraftanlagen<sup>168</sup> erfolgen oder dem Vorhaben anderweitig ausgewiesenen Ziele entgegenstehen.

#### IV.1.4.3 Raumbedeutsamkeit

Der Begriff der „Raumbedeutsamkeit“ i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB wird dort nicht weiter erläutert. Mehr verspricht jedoch das ROG: So definiert § 3 Nr. 6 ROG raumbedeutsame Vorhaben als Vorhaben durch die „Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird“. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB<sup>169</sup> beanspruchen regelmäßig Raum, daher ist hier der Schwerpunkt auf den letzten Teil des Merkmals zu setzen. Dieser wäre erfüllt, wenn von den Emissionen einer Biogasanlage Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen.<sup>170</sup>

Dies ist bei „kleinen Biogasanlagen“<sup>171</sup> jedoch nicht zu erwarten. Anders kann

---

4, S. 643 - 656, 643.

<sup>166</sup> Vgl. Söfker, W., in: Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, Bd. 2, § 35, Rn. 116, S. 168.

<sup>167</sup> Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997, BGBl. I S. 2081, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2006, BGBl. I S. 2833.

<sup>168</sup> Für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind im Regionalplan gem. § 11 Abs. 3 Nr. 11, 2. HS LplG Gebiete festzusetzen.

<sup>169</sup> Somit auch Biogasanlagen, vgl. Kapitel III.1.

<sup>170</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.07.2001, 8 S 1306/01, in: ZfBR, 2001, S. 567 - 568, 567.

<sup>171</sup> Durch die Beschränkung der installierten elektrischen Leistung auf 0,5 MW unterliegen

dies wohl bei größeren Anlagen aussehen, für die dann aber wiederum ein normales Bauleitplanverfahren notwendig ist<sup>172</sup> und die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB ohnehin nicht mehr zur Verfügung stehen. Dessen ungeachtet ist es aufgrund der notwendigen Bindung der Anlage an die jeweilige Hofstelle bzw. Betriebsstätte kaum vorstellbar, dass sich eine Raumbedeutsamkeit durch Häufung von vielen Biogasanlagen auf engem Raum ergeben könnte.<sup>173</sup>

Eine Steuerung von Biogasanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB durch Ausweisen von *Eignungsgebieten* ist aus den oben genannten Gründen folglich nicht möglich.

Gleichwohl könnte eine „kleine Biogasanlage“ im Einzelfall den *Zielen der Raumordnung* entgegenstehen und dadurch Raumbedeutsamkeit i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB erlangen. Dies wird jedoch höchstens an neuralgischen Stellen vorkommen, so zum Beispiel bei einer geplanten Ansiedlung in Grünzäsuren, da diese der Siedlungsgliederung dienen. Hierzu erwähnt sei die Planungsintention des Verbands Region Stuttgart im Zuge der aktuellen Planfortschreibung. So heißt es unter 3.2.2 (Z) Grünzäsuren: „Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB i.d.F. v. 21.12.2006 dürfen mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen nicht zugelassen werden“<sup>174</sup>. Somit kann ein entgegenstehen raumordnerischer Ziele die Ansiedlung von Biogasanlagen in gewissen Bereichen indirekt verhindern. Trotzdem bietet diese Planungsebene keine adäquaten Steuerungsmittel.

---

Biogasanlagen im Außenbereich einer indirekten Größenbeschränkung.

<sup>172</sup> Hierbei wären jedoch die Ziele der Raumordnung im Zuge der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.

<sup>173</sup> Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu der Ansiedlungsproblematik von Windkraftanlagen.

<sup>174</sup> Kapitel 3.2.2 (Z) Grünzäsuren, Anlage PLA52708A001 zur Vorlage PLA527/2008 zur Planungsausschusssitzung des Verbands Region Stuttgart Nr. 35 vom 23. Januar 2008, vgl. Anhang: Anlage 8, S. 157.

#### **IV.1.5 Sicherung der Planung durch Zurückstellung**

Auf Antrag der Gemeinde kann ein Baugesuch zur Errichtung einer Biogasanlage von der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB bis zu einem Jahr zurückgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn geplant ist, mittels Flächennutzungsplan bzw. sachlichem Teilflächennutzungsplan<sup>175</sup> die oben beschriebenen Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen und zu befürchten ist, dass durch die Durchführung der Planung durch das konkrete Vorhaben gefährdet wird. Die Zurückstellung kann auch für die Abänderung bereits bestehender Konzentrationsflächen erfolgen,<sup>176</sup> zum Beispiel wenn diese auf die konkrete Situation der geplanten Ansiedlung „angepasst“ werden müssen. Die Dauer der Zurückstellung darf nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB ein Jahr nicht überschreiten. Gemeinden sollten daher kurzfristig mit der Planung der Konzentrationsflächen beginnen, um diese innerhalb der Jahresfrist abschließen zu können.<sup>177</sup>

Hierzu muss wiederum bemerkt werden, dass ein Baugesuch nicht für Vorhaben zurückgestellt werden kann, die sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bewerten.<sup>178</sup>

#### **IV.1.6 Festsetzungen durch den einfachen Bebauungsplan**

Durch den einfachen Flächennutzungsplan kann sowohl in Außenbereich nach § 35 BauGB, wie im faktischen Bebauungsbereich nach § 34 BauGB feingesteuert werden. Dies kann beispielsweise durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung geschehen. Hierbei stehen der Gemeinde grundsätzlich die gleichen Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung, wie sie im Folgenden unter Kapitel IV.2.2.2 für den qualifizierten Bebauungsplan kurz dargestellt werden. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass im einfachen Bebauungsplan nicht alle Mindestfestsetzungen nach § 30 Abs. 1 BauGB enthalten sein müssen.<sup>179</sup> Eine denkbare Einsatzmöglichkeit wäre die Festsetzung eines Sondergebiets „Biogas“

---

<sup>175</sup> Vgl. Koppitz, H., in: Breitschaft, G. u.a., S. 89.

<sup>176</sup> Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22.11.2006, 8 B 11378/06, in: BauR, 2007, Heft 3, S. 520 - 522, 522.

<sup>177</sup> Vgl. Schrödter, W., S. 213.

<sup>178</sup> Vgl. Kapitel III.2.1.

<sup>179</sup> Vgl. Stüer, B., S. 53.

in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche.<sup>180</sup> Der Vorteil liegt gegenüber gleicher Vorgehensweise mit den Mitteln des qualifizierten Bebauungsplans darin, dass im Außenbereich die Rückbauverpflichtung des § 35 Abs. 5 Satz 2<sup>181</sup> BauGB weiterhin bestehen bleibt.

Werden in einem im Außenbereich liegenden, einfachen Bebauungsplan lediglich Festsetzungen bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen oder der örtlichen Verkehrsflächen getroffen, so gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB natürlich weiter. Die ohnehin schon engmaschigen tatbestandlichen Hürden der Privilegierung könnten somit noch verschärft werden.

## IV.2 Steuerungsmöglichkeiten im Innenbereich

Aufgrund der verschiedenen Baugebiete, in denen Biogasanlagen im Innenbereich zulässig sein können,<sup>182</sup> wird es mit Sicherheit nicht gelingen, einen kompletten Ausschluss im Innenbereich zu erlangen. Auch fehlt es hier an einem Planungsmittel, das vergleichbar dem Außenbereich erlaubt, Biogasanlagen in einem bestimmten Bereich zu konzentrieren. Welche Möglichkeiten zur Steuerung der Ansiedlung von Biogasanlagen im Innenbereich bestehen soll im Folgenden betrachtet werden.<sup>183</sup>

### IV.2.1 Faktischer Bebauungsbereich

Auch im faktischen Bebauungsbereich kann, wie auch im Außenbereich, der einfache Bebauungsplan zum Einsatz kommen.

Speziell im Rahmen des § 34 Abs. 4 BauGB sind jedoch zusätzlich drei verschiedene Satzungsarten zu unterscheiden: die Abgrenzungssatzung, die

---

<sup>180</sup> Vgl. Kapitel IV.1.1.5.

<sup>181</sup> Vgl. Kapitel III.2.3.

<sup>182</sup> Vgl. Kapitel III.4.

<sup>183</sup> Die unter Kapitel IV.1.6 vorgenommene Analyse bez. des einfachen Bebauungsplans soll im Rahmen dieser Arbeit genügen, daher wird er nicht mehr unter Kapitel IV.2.2 behandelt, auch wenn es sich dabei um einen Bebauungsplan handelt. Die Zuordnung zum Außenbereich fand statt, da der Einsatz des einfachen Bebauungsplans hier am sinnvollsten erscheint.

Festlegungssatzung und die Einbeziehungssatzung.<sup>184</sup> Auf die einzelnen Satzungsarten soll nicht weiter eingegangen werden. Vollständigkeitshalber sind jedoch die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB innerhalb dieser Satzungen<sup>185</sup> zu erwähnen. Als Festsetzungen kommen unter anderem jene zur Regelung der Art der baulichen Nutzung, einschließlich der zugehörigen Differenzierungen in Betracht.<sup>186</sup> Zu den konkreten Festsetzungsmöglichkeiten bezüglich der Art der baulichen Nutzung soll hier auf Kapitel IV.2.2.2 verwiesen werden.

## IV.2.2 Standortsteuerung durch Bebauungsplan

### IV.2.2.1 qualifizierter Bebauungsplan

Vorab muss festgestellt werden, dass für die Steuerungsmöglichkeiten von Biogasanlagen weitgehend gleiche Bedingungen wie für andere emissionslastige gewerbliche Betriebe im Innenbereich gelten.

Zunächst geschieht eine grundlegende Steuerung stets durch die Auswahl der Art der Nutzung. Für Biogasanlagen sind vier verschiedene Festsetzungen denkbar:

Dorf-, Gewerbe-, Industrie- sowie Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Biogas“.<sup>187</sup> In diesen Baugebieten können zusätzlich Abweichungsfestsetzungen getroffen werden:

Im Zuge der *Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO* kann ein Baugebiet entweder nach Art der zulässigen Nutzung oder nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften und Bedürfnissen gegliedert werden. Auf Biogasanlagen bezogen bedeutet dies, dass entweder für gewerbliche Betriebe<sup>188</sup> oder speziell für Biogasanlagen ein spezieller Teil des Baugebiets zugewiesen wird, in dem dann die übrigen, im Baugebietskatalog aufgeführten Nutzungen,

---

<sup>184</sup> Vgl. Jäde, H., in: Jäde/ Dirnberger/ Weiß, BauGB, § 34, Rn. 37, S. 419.

<sup>185</sup> Festsetzungen sind nur in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB möglich.

<sup>186</sup> Vgl. Söfker, W., in: Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, Bd. 2, § 34, Rn. 108, S. 172.

<sup>187</sup> Im Einzelnen siehe Kapitel III.2.1 bis III.2.4.

<sup>188</sup> „Unter dem Begriff „Art der Zulässigen Nutzung“ sind sämtliche in dem Baugebietskatalog aufgeführten zulässigen und ausnahmsweise zulassungsfähigen einzelnen Nutzungen zu verstehen“ (Fickert, H./ Fieseler, H., BauNVO, § 1, Rn. 86, S. 139); Im MD demnach *sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe*, im GE und GI *Gewerbebetriebe aller Art*.

Betriebe und Anlagen unzulässig sind.<sup>189</sup> Eine solche Gliederung muss erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB sein. Städtebauliche Gründe können zum Beispiel im Immissionsschutz, speziell im Schutz der Wohnbebauung vor den Emissionen der Biogasanlage liegen. Schützenswert ist dabei nicht nur die Bebauung in betrachteten, sondern auch in umliegenden Baugebieten.<sup>190</sup>

Die Gliederung kann auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde zueinander getroffen werden, ebenso wie für Industriegebiete.<sup>191</sup> Ein kompletter Ausschluss von Biogasanlagen ist nach § 1 Abs. 4 BauNVO nicht möglich.

§ 1 Abs. 5 BauNVO ermöglicht dagegen, bestimmte, allgemein zulässige Nutzungen als *nicht oder nur ausnahmsweise zulässig* zu erklären. Voraussetzung hierfür ist, dass die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.<sup>192</sup> In einem Dorfgebiet wäre der Ausschluss von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben denkbar.<sup>193</sup> Dies steuert jedoch die Ansiedlung von Biogasanlagen in diesem Gebiet nur unter Verlust aller anderen, nicht störenden Gewerbebetriebe. § 1 Abs. 9 BauNVO wiederum erlaubt, im Bereich der Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO auch nach Art der baulichen und sonstigen Anlagen zu differenzieren.<sup>194</sup> Es können demzufolge ganz konkret einzelne Unterarten von Nutzungen erfasst werden,<sup>195</sup> was beispielhaft bedeutet, dass der Ausschluss von Biogasanlagen, als Unterart der nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe, in einem Dorfgebiet durch § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO grundsätzlich möglich ist. Die Beispiele des Dorfgebiets gelten auch jeweils für Biogasanlagen als Unterart der Gewerbebetriebe alle Art im GE und GI. Die zu überwindende Hürde liegt bei dieser Steuerungsmöglichkeit jedoch in den besonderen städtebaulichen Gründen.<sup>196</sup> Diese müssen die feinere Ausdifferenzierung gegenüber § 1 Abs. 5 BauNVO rechtfertigen.<sup>197</sup> Die

---

<sup>189</sup> Vgl. Fickert, H./ Fieseler, H., BauNVO, § 1, Rn. 83, S. 136.

<sup>190</sup> Vgl. Fickert, H./ Fieseler, H., BauNVO, § 1, Rn. 84, S. 138.

<sup>191</sup> Vgl. Stüer, B., Rn. 276, S. 192.

<sup>192</sup> Vgl. Stüer, B., Rn. 296, S. 209.

<sup>193</sup> Vgl. Boeddinghaus, Gerhard, BauNVO, BauNVO, Kommentar, 5. A., Heidelberg u.a. 2005, § 1, Rn. 91, S. 113.

<sup>194</sup> Vgl. Boeddinghaus, G., BauNVO, § 1, Rn. 126, S. 120.

<sup>195</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 22.05.1987, 4 C 77/84, in: BauR, 1987, S. 524 - 528, 524.

<sup>196</sup> Vgl. § 1 Abs. 9 BauNVO.

<sup>197</sup> Vgl. Fickert, H./ Fieseler, H., BauNVO, § 1, Rn. 126, S. 166.

Gemeinde muss plausibel begründen können, warum sie gerade Biogasanlagen ausschließen will. Ein Ausschluss bestimmter Anlagentypen, so auch Biogasanlagen, in einem Industriegebiet ist nicht durch besondere städtebauliche Gründe gerechtfertigt, sofern diese Anlagentypen nicht „städtebaulich beachtliche Merkmale aufweisen, die sie nachvollziehbar von den zugelassenen Arten unterscheiden“<sup>198</sup>. Hierbei ist selbstverständlich der jeweilige Einzelfall zu betrachten; Die Begründung zum Ausschluss von Biogasanlagen wird hier vor allem in Gewerbegebieten schwer fallen und in Industriegebieten nahezu unmöglich sein, da diese Baugebiete für emissionslastige Vorhaben gedacht sind.

Eine Steuerungsmöglichkeit bei der Ansiedlung von Biogasanlagen bietet § 1 Abs. 6 BauNVO nicht. Auch ist die horizontale Gliederungsmöglichkeit des Absatzes 7 ungeeignet. Eine Beschränkung der installierten elektrischen Nutzung einer Biogasanlage ähnlich jenen im Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist durch die Festsetzungsmöglichkeiten des qualifizierten Bebauungsplans nicht gedeckt. „Eine derartige Regelung kann lediglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen werden.“<sup>199</sup>

#### **IV.2.2.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Eine wirkliche Steuerungsmöglichkeit bietet der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht. Grundlage für die Darstellungen ist nach § 12 Abs. 1 BauGB der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vom Vorhabenträger geliefert wird. Dieser Art von Bebauungsplan ist vielmehr dazu gedacht, die Zulässigkeit eines bestimmten Vorhabens zu ermöglichen und nicht um die Ansiedlung von Vorhaben allgemein zu steuern.

Die Gemeinde kann in den Verhandlungen mit dem Vorhabenträger zwar auf diesen einwirken und somit eventuell Regelungen zur installierten elektrischen Leistung oder der verwendeten Art an Biomasse treffen, damit nicht Gefahr besteht, das umliegende Gemeindegebiet zur Monomaiskultur verkommen zu lassen. Die ist möglich, da die Gemeinde nicht an die Festsetzungen nach § 9

---

<sup>198</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.08.2001, 8 S 1119/01, in: BauR, 2002, S. 832.

<sup>199</sup> Röhnert, P., S. 80.

BauGB i.V.m. der BauNVO gebunden ist,<sup>200</sup> ein wirkliches Steuerungsmittel für die Ansiedlung von Biogasanlagen stellt der vorhabenbezogene Bebauungsplan trotzdem nicht dar.

#### **IV.2.2.3 Sicherung der Planung durch Veränderungssperre**

Die Gemeinde besitzt die Möglichkeit, ihre Planung durch Beschluss einer Veränderungssperre für den künftigen Planungsbereich zu sichern, mit der Folge, dass Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB und somit auch Biogasanlagen<sup>201</sup> im jeweiligen Bereich nicht durchgeführt werden dürfen.<sup>202</sup> Da dies nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gilt,<sup>203</sup> besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, ihre Planungswünsche auch dann erst umsetzen, wenn die Ansiedlung einer Biogasanlage konkret vorgesehen ist. Der Erlass einer Veränderungssperre setzt einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan sowie die öffentliche Bekanntmachung des selbigen voraus. Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen hierbei bereits hinreichend konkretisiert sein,<sup>204</sup> was beispielhaft bedeutet:

- Sollen Biogasanlagen im zukünftigen Baugebiet ausgeschlossen werden, sollte beim Erlass der Veränderungssperre die positive planerische Vorstellung,<sup>205</sup> die restlichen Nutzungen beizubehalten, mitgeteilt werden.
- Bei Überplanung eines bisher nach § 34 BauGB bewerteten Gebiets sollte klargestellt werden, welches Baugebiet nun festgesetzt werden soll bzw., dass in diesem Biogasanlagen in Zukunft ausgeschlossen werden oder eine Gliederung stattfinden wird.<sup>206</sup>

Ist die Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten, besteht die Möglichkeit die Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Biogasanlage nach § 15 Abs.1 Satz 1 BauGB bis zu zwölf Monate auszusetzen.

---

<sup>200</sup> Vgl. § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB.

<sup>201</sup> Vgl. Kapitel III.1.

<sup>202</sup> Vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

<sup>203</sup> Vgl. § 1 Abs. 8 BauGB.

<sup>204</sup> Vgl. Stock, Jürgen, in: Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, Bd. 2, § 14, Rn. 40, S. 20.

<sup>205</sup> Vgl. Stock J., in: Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, Bd. 2, § 14, Rn. 44, S. 21.

<sup>206</sup> Vgl. Jäde, H., in: Jäde/ Dirnberger/ Weiß, BauGB, § 14, Rn. 26, S. 256.

### IV.3 Gemeindliches Einvernehmen

Vorab: Das gemeindliche Einvernehmen stellt kein geeignetes Instrument dar, um die Ansiedlung von an sich zulässigen Biogasanlagen zu steuern, da es nur aus den §§ 31, 33, 34 sowie 35 BauGB gegebenen Gründen versagt werden kann.<sup>207</sup> Denkbar wären hier zum Beispiel eine nicht gesicherte Erschließung, da der Wirtschaftsweg aufgrund seiner tatsächlichen Belastbarkeit nicht der für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Transportmenge ausgelegt ist, oder das schlichte Fehlen der Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.<sup>208</sup> Zu erwähnen ist dennoch die Tatsache, dass die Erteilung des Einvernehmens die Gemeinde keineswegs daran hindert, die dargestellte, dem Vorhaben entgegenstehende, Bauleitplanung zu betreiben und diese durch Veränderungssperre oder Zurückstellung des Baugesuches zu sichern.<sup>209</sup>

### IV.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Ansiedlung von Biogasanlagen im Außenbereich grundsätzlich durch die *Darstellung von Konzentrationsflächen* gesteuert werden kann, dies aber oftmals mit diversen Problemen bezüglich der Erforderlichkeit der Planung sowie in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB verbunden ist. Die *Festsetzung von Sondergebieten* mit Zweckbestimmung Biogas kann hilfreich sein, die dargestellte Qualität der Konzentrationszonen zu entschärfen. Hierbei kann auch der *einfache Bebauungsplan* mit einigen Vorzügen zum Einsatz kommen. Eine Steuerung auf *raumordnerischer Ebene* wird an der fehlenden der Raumbedeutsamkeit scheitern.

Im *qualifizierten Bebauungsplan* kann die Ansiedlung nur feingesteuert werden, wobei die bekannten Mittel des § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO, teilweise eingeschränkt, zur Verfügung stehen. Im *vorhabebezogenen Bebauungsplan* findet eine Steuerung allenfalls auf konsensualer Ebene statt.

---

<sup>207</sup> Vgl. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB.

<sup>208</sup> So auch: Bitterwolf-de Boer, R., S. 9.

<sup>209</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.02.2004, 4 CN 16/03, in ZfBR, 2004, S. 460 - 463, 460.

## **V. Erhebung: Biogasanlagen in der Region Stuttgart**

Da bestehende Steuerungsmöglichkeiten der Bauleitplanung bei der Ansiedlung von Biogasanlagen aufgezeigt und analysiert wurden, soll zum Abschluss der vorliegenden Arbeit dargestellt werden, wie die Genehmigungs- sowie Steuerungspraxis bei der Ansiedlung von Biogasanlagen in der Region Stuttgart bisher stattgefunden hat.

### **V.1 Grundlagen zur Erhebung**

Wurde der durch das EAG Bau neu geschaffene Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB angenommen, oder wurde versucht diesen zu umgehen? Zur Beantwortung dieser Frage wurde zunächst eine Erhebung bei 39 Gemeinden<sup>210</sup> im Landkreis Ludwigsburg durchgeführt. Aufgrund der positiven Resonanz seitens der Befragten wurde diese Erhebung auf die gesamte Region Stuttgart<sup>211</sup> ausgeweitet.

Der im Rahmen der Erhebung erstellte Fragebogen<sup>212</sup> besteht aus vier, im Folgenden dargestellten Abschnitten:

- In einem ersten Schritt wird der planungsrechtliche Bereich erfragt, in dem die Biogasanlage(n) genehmigt wurde(n).
- Ist die Biogasanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans genehmigt, so ist im zweiten Abschnitt die festgesetzte Art der baulichen Nutzung näher zu definieren.
- Für Biogasanlagen, deren Genehmigung sich hingegen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB richtete, wurde die Rechtsform des Anlagenbetreibers erhoben, um die übliche Auslegung des Tatbestandsmerkmals „im Rahmen eines Betriebs“ in der Praxis festzustellen.

---

<sup>210</sup> Parallel zur der Befragung bei den Gemeinden wurde stets eine Erhebung bei den jeweilig zuständigen Landratsämtern sowie Gemeindeverwaltungsverbänden mit Baurechtzuständigkeit durchgeführt.

<sup>211</sup> Die Region Stuttgart umfasst den Stadtkreis Stuttgart sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und den Rems-Murr-Kreis.

<sup>212</sup> Vgl. Anhang: Anlage 9; Mit dem Fragebogen wurde ein Erläuterungsschreiben versandt.

- Abschließend wurde der genaue Standort der Anlage zur Erstellung einer Übersichtskarte<sup>213</sup> erfragt.

In einer zweiten Erhebung wurden die Planungsträger, die angegeben hatten, dass „ihre“ Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde daraufhin befragt, ob eine Steuerung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan<sup>214</sup> oder sachlichem Teilflächennutzungsplan<sup>215</sup> stattgefunden hat oder geplant ist.

## V.2 Auswertung

Die Bögen ergaben die im Folgenden dargestellte Auswertung. Die *Gesamtzahl* der bisher<sup>216</sup> in der Region Stuttgart genehmigten Biogasanlagen beläuft sich auf 25. Die Aufteilung der Anlagen auf die einzelnen Landkreise ergibt sich aus Abb. 3.

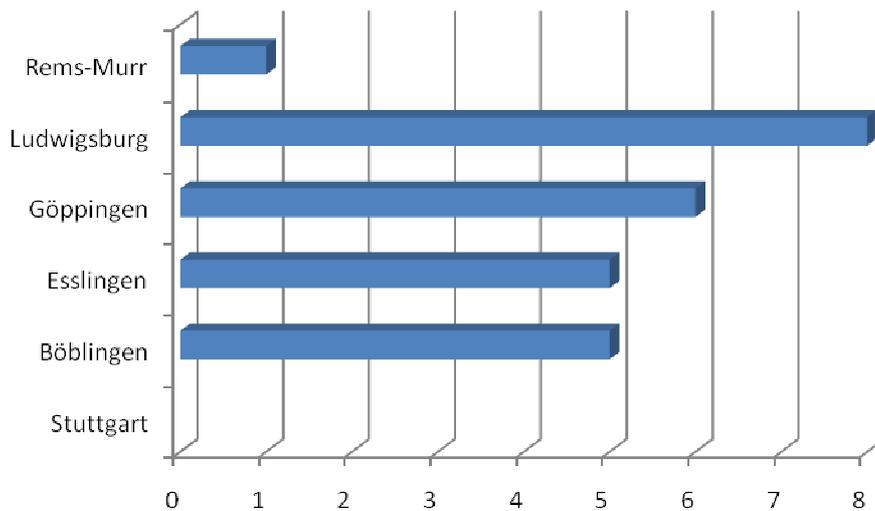


Abbildung 3: Bestand von Biogasanlagen in der Region Stuttgart<sup>217</sup>

<sup>213</sup> Vgl. Kapitel V.3.

<sup>214</sup> Vgl. Kapitel IV.1.1.

<sup>215</sup> Vgl. Kapitel IV.1.3.

<sup>216</sup> Stand: 31.12.2007.

<sup>217</sup> Eigene Darstellung.

Interessant ist, dass viele dieser Anlagen, immerhin annähernd 50 Prozent, nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bewertet wurden.<sup>218</sup>

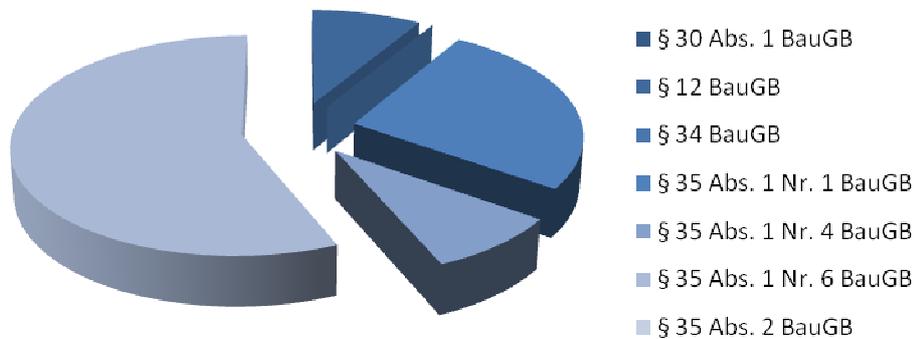


Abbildung 4: Anteil der einzelnen Genehmigungsbereiche<sup>219</sup>

Abb. 4 zeigt den Anteil der einzelnen Genehmigungstatbestände an der Gesamtzahl der Genehmigungen. Ein Derart großer Teil des „neuen“ Privilegierungstatbestands lässt sich auf verschiedene Weisen deuten:

- Der Großteil der Anlagen wurde erst nach Einführung des EAG Bau genehmigt. Der Gesetzgeber hat den Trend zur Biogasanlage erkannt und den Privilegierungstatbestand rechtzeitig geschaffen.
- Die Möglichkeit, am Strukturwandel in der Landwirtschaft teilzuhaben wurde von vielen Landwirten erst nach Einführung des EAG Bau genutzt, bzw. wurde erst dann für viele Landwirte durch die Möglichkeit der gewinnbringenden Netzeinspeisung<sup>220</sup> lukrativ.

Die Nachumfrage ergab erstaunlicherweise, dass keine der in der Region Stuttgart genehmigten Biogasanlagen in einer „Konzentrationsfläche“ kanalisiert wurde und dies auch nicht geplant ist. Es scheint keinen Bedarf zu geben, von diesem Steuerungsmittel Gebrauch zu machen. Die Planungsträger dürften eventuell nicht

<sup>218</sup> Siehe Abbildung 4.

<sup>219</sup> Eigene Darstellung.

<sup>220</sup> Vor der Einführung des Privilegierungstatbestands waren Biogasanlagen im Außenbereich lediglich als „mitgezogene Nutzung“ genehmigungsfähig. Eine gewinnbringende Netzeinspeisung konnte nicht stattfinden. Vgl. Kapitel III.2.1.

die Gefahr einer übermäßigen Bebauung des Außenbereichs durch Biogasanlagen fürchten oder der Ansiedlungsdruck ist einfach zu gering. Nichts-desto-trotz sollte man sich den Steuerungsmethoden bei der Ansiedlung von Biogasanlagen auch in der Region Stuttgart bewusst sein. Wie bereits zu Beginn dieser Arbeit dargestellt,<sup>221</sup> sind in ganz Deutschland mittlerweile über 3.500 Anlagen errichtet worden und die Zahl wächst stetig an. Auch bestehen in anderen Teilen Baden-Württembergs bereits wesentlich mehr Anlagen. So zeigt eine vom Naturschutzbund Baden-Württemberg durchgeführte Erhebung, dass der Bestand in ländlich geprägten Landkreisen wie Ravensburg (85 Anlagen), Sigmaringen (31 Anlagen) oder Schwäbisch Hall (26 Anlagen) jeweils alleine bereits Höher ist, als jener in der gesamten Region Stuttgart.<sup>222</sup>

Zu den Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. als „mitgezogene Nutzung“ genehmigt wurden ist zu bemerken, dass sie aus der Zeit vor<sup>223</sup> oder zumindest kurz nach dem Inkrafttreten des EAG Baus stammen.<sup>224</sup> In der Praxis scheint § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB als *abschließende Regelungsnorm* angesehen zu werden.<sup>225</sup>

---

<sup>221</sup> Vgl. Kapitel II.1.

<sup>222</sup> Vgl. NABU Baden-Württemberg, Bioenergienutzung - naturverträglich?, <http://www.nabu-bw.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/broschueren/15.pdf>, 06.02.2008, Anhang: Anlage 10.

<sup>223</sup> Dies gilt für drei Anlagen im Landkreis Göppingen.

<sup>224</sup> So zum Beispiel zwei Anlagen, die im Juli und November 2004 genehmigt wurden.

<sup>225</sup> Vgl. zu den einzelnen Ansichten Kapitel III.2.1.

Ein recht ausgeglichenes Ergebnis findet man wiederum vor, wenn man sich die *Rechtsform* der bestehenden Anlagenbetreiber betrachtet (siehe Abb. 5).

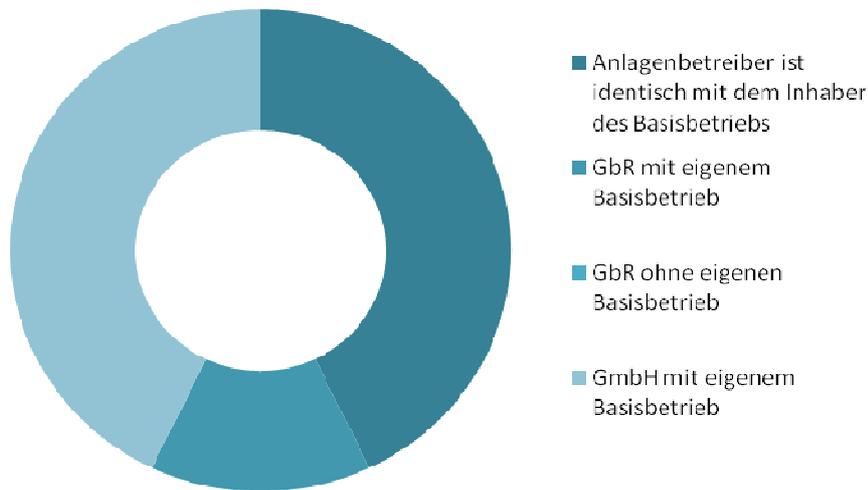


Abbildung 5: Rechtsform der Anlagenbetreiber<sup>226</sup>

Ungefähr die Hälfte der Anlagen wird direkt vom Inhaber des Basisbetriebs<sup>227</sup> betrieben. Der Rest wird durch eine GbR bzw. GmbH betrieben, in der sich die Anlagenbetreiber das wirtschaftliche Risiko der durchaus finanziell schwergewichtigen Biogasanlagen teilen. Eine Anlage, bei der kein Eigentumsverhältnis zwischen Betreiber und Basisbetrieb besteht wurde von den Befragten nicht angegeben. Ob dies daran liegt, dass Anträge auf ein solches Vorhaben nicht gestellt wurden oder in der Praxis der Meinung der Fachkommission Städtebau<sup>228</sup> gefolgt wird, ist unklar. Aus Antworten auf die Erhebungsschreiben ließ sich jedoch teilweise eine Tendenz zu letzterer Möglichkeit erkennen.

<sup>226</sup> Eigene Darstellung.

<sup>227</sup> Land- oder forstwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder tierhaltender Betrieb.

<sup>228</sup> Vgl. Kapitel III.2.2.1.

### V.3 Karte: Biogasanlagen in der Region Stuttgart

Mit Hilfe der Daten aus der Erhebung wurde eine Karte der Region Stuttgart angefertigt, welche eine diese Arbeit abschließende Übersicht über die Anzahl von Biogasanlagen in den einzelnen Landkreisen bieten soll. Desweiteren wurden die Standorte der Anlagen in der Karte eingezeichnet.

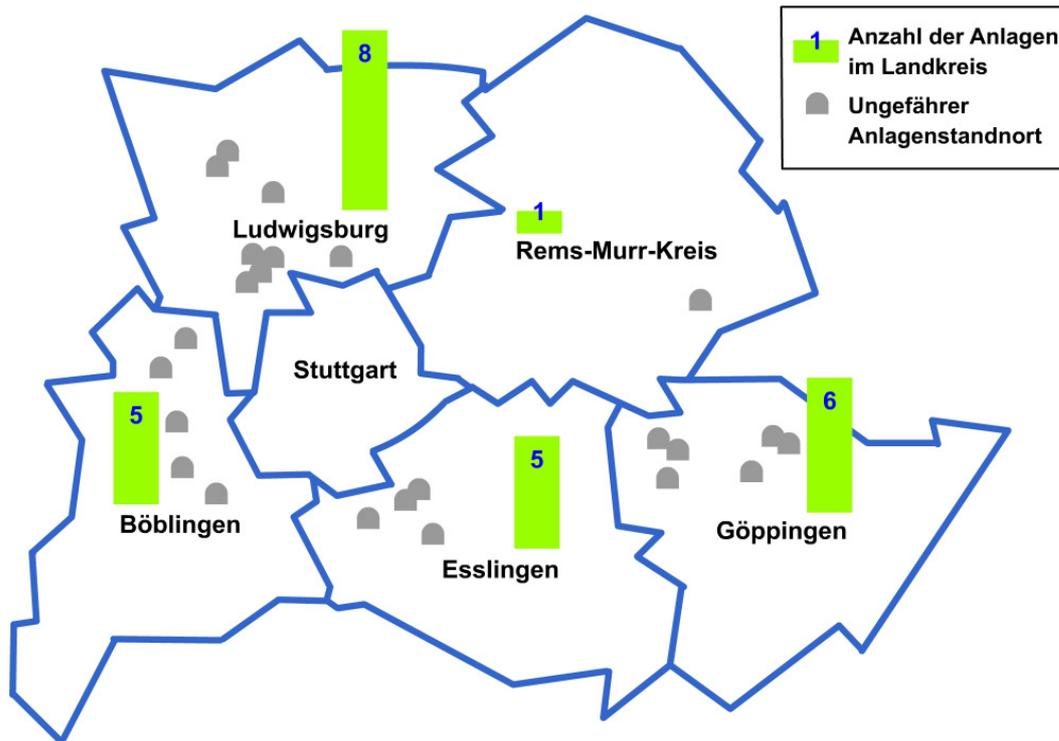


Abbildung 6: Standorte von Biogasanlagen in der Region Stuttgart<sup>229</sup>

Die Karte besitzt nur schematischen Charakter. Die Anlagenstandorte wurden lediglich zur besseren Verbildlichung an den tatsächlichen Standort der einzelnen Biogasanlagen angenähert. Eine Häufung von Anlagen ergibt sich im Landkreis Ludwigsburg, im Rems-Murr-Kreis wurde wiederum bisher nur eine Biogasanlage genehmigt.<sup>230</sup>

<sup>229</sup> Eigene Darstellung.

<sup>230</sup> Im Stadtkreis Stuttgart wurden keine Anlagen abgebildet, da dieser keine Auskunft über bereits genehmigte Biogasanlagen zur Verfügung gestellt hat.

## **VI. Schlussbemerkung**

Theoretisch gesehen bestehen viele Möglichkeiten, um auf die Ansiedlung von Biogasanlagen steuernd einzuwirken. Bei genauerer Analyse zeigt sich jedoch, dass einige der untersuchten Steuerungsmöglichkeiten nicht anwendbar oder zumindest mit Problemen verbunden sind:

Auf regionalplanerischer Ebene scheitert die Ausweisung von Flächen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bereits am Erfordernis der Raumbedeutsamkeit. Ein Ausschluss kann nur in bestimmten Gebieten stattfinden, in denen Biogasanlagen ein regionalplanerisches Ziel entgegensteht. Dies stellt jedoch keine ausreichende Steuerungsmöglichkeit dar.

Im Innenbereich kann wiederum nur durch altbekannte Möglichkeiten feingesteuert werden. Um Biogasanlagen in einzelnen Baugebieten auszuschließen erfordert dies besondere städtebauliche Gründe. Ein abschließender Ausschluss von Biogasanlagen im gesamten gemeindlichen Innenbereich ist schwer denkbar, es können jedoch zumindest Problembereiche freigehalten werden.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann eine Steuerung grundsätzlich durch die Darstellung von Konzentrationsflächen stattfinden. Allerdings bestehen hierbei einige Schwierigkeiten. So ist der Anspruch an die Qualität der darzustellenden Flächen hoch und die Erforderlichkeit der Planung schwerer zu begründen als bei Windkraftanlagen oder gar Nassauskiesungen. Die Gefahr einer flächendeckenden Bebauung besteht hier aufgrund der von Gesetzeseite verankerten Regelungen zum Schutz des Außenbereichs nicht. Hinzu kommen noch Hürden in Form von schwerwiegenden, privaten Belangen seitens der am Strukturwandel interessierten Landwirte.

Trotz all dem bleibt die Darstellung von Konzentrationsflächen und eine damit verbundene Kanalisierung der Ansiedlung von Biogasanlagen grundsätzlich möglich. Planungsträger sollten sich ihrer Möglichkeiten durchaus bewusst sein, um reagieren zu können, wenn sich Biogasanlagen zu einem Problem entwickeln

sollten. Bisher scheint der Ansiedlungsdruck zumindest in der Region Stuttgart nicht allzu hoch zu sein, anders sieht dies wohl in ländlicheren Gegenden aus. Die Zukunft wird zeigen, inwieweit sich Biogasanlagen ausbreiten und weiterentwickeln.

Die im Rahmen dieser Arbeit untersuchten, verschiedenen Sichtweisen auf einzelne Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, den Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans und nicht zuletzt die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan, haben gezeigt, dass es auch in der Zukunft durchaus noch zu rechtlichen Konflikten kommen kann.

Eine dauerhafte Klärung der verschiedenen Standpunkte kann nur durch die Rechtsprechung stattfinden. Diese wird spätestens dann gefragt sein, wenn sich die durch Konzentrationsflächen ausgeschlossenen Landwirte gegen die Darstellungen im Flächennutzungsplan wenden werden.

## Anhang

### Anlage 1: Erneuerbare Energien kräftig im Aufwind

<http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/40735/>, 14.02.2008

BMU-Pressedienst Nr. 006/08  
Berlin, 22.01.2008

## Erneuerbare Energien kräftig im Aufwind

Anteil an der Stromversorgung bereits bei 14 Prozent

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung in Deutschland hat sich im vergangenen Jahr weiter kräftig erhöht: Ihr Anteil am gesamten Stromverbrauch konnte von rd. 11,5 Prozent im Jahr 2006 auf rd. 14 Prozent im Jahr 2007 gesteigert werden. Damit hat Deutschland sein Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2010 auf mindestens 12,5 Prozent zu steigern, bereits jetzt deutlich übertroffen.

Dazu erklärte Bundesumweltminister Sigmar Gabriel beim Neujahrsempfang des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (BEE): "Einmal mehr zeigt sich, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Basis für diese Entwicklung, ein einzigartiges Erfolgsmodell ist. Mit der Novellierung des EEG bauen wir die Förderung aus und schaffen so die Voraussetzung, den Ausbau der Erneuerbaren noch ambitionierter fortführen zu können. Die erneuerbaren Energien sind heute schon ein bedeutender Industriezweig und ein Motor für Innovation, Wachstum und Beschäftigung." Es gab 2006 bereits 235.000 Arbeitsplätze in dieser Branche. Die Zahl ist 2007 weiter gestiegen; belastbare Zahlen dazu werden im Februar vorliegen. Mit dem Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung sollen die Arbeitsplätze bis 2020 auf über 400.000 erhöht werden.

Die Bundesregierung hat in ihrem Energie- und Klimapaket beschlossen, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf 25 bis 30 Prozent zu erhöhen. Das ursprüngliche Ziel bis dahin war ein Anteil von mindestens 20 Prozent. Nach 2020 soll der Anteil kontinuierlich weiter steigen.

Auch in den anderen Bereichen haben die erneuerbaren Energien weiter zugelegt. So trugen sie 2007 mit rd. 6,5 Prozent zur gesamten Wärmebereitstellung bei (2006: 6,0 Prozent). Den größten Anteil hierbei hatte die Nutzung von Biomasse. Gegenwärtig beträgt zudem der Anteil der biogenen Kraftstoffe am gesamten Kraftstoffverbrauch im Straßenverkehr bereits rd. 7 Prozent; hierfür kommen Biodiesel, Pflanzenöl und Bioethanol zum Einsatz (2006: 6,6 Prozent).

Die Bundesregierung will den Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärmebereitstellung bis 2020 auf 14 Prozent erhöhen. Der Anteil der Biokraftstoffe am Kraftstoffmarkt soll bis dahin auf 20 Volumenprozent (entspricht 17 Prozent energetisch) steigen.

Insgesamt hatten die erneuerbaren Energien 2007 einen Anteil von rd. 8,4 Prozent am gesamten Endenergieverbrauch Deutschlands (2006: 7,8 Prozent). Die erneuerbaren Energien trugen im vergangenen Jahr zur Vermeidung von mehr als 110 Millionen Tonnen Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) (2006: rd. 100 Mio. t) bei. Gabriel: "Damit sind die erneuerbaren Energien eine zentrale Säule des Klimaschutzes in Deutschland."

## Anlage 2: EEG-Erfahrungsbericht 2007 (Auszug)

[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/erfahrungsbericht\\_eeg\\_2007.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/erfahrungsbericht_eeg_2007.pdf), 14.02.2008



# **Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht)**

gemäß § 20 EEG

**vorzulegen dem Deutschen Bundestag**

durch

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

im Einvernehmen mit

**Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
und  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

**Beschlossen vom Bundeskabinett am 7. November 2007**

Tab. 3-4: Entwicklung der Wasserkraftnutzung von 2000 bis 2006 nach [2, 4]

<b>Wasserkraft</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
<b>Stromerzeugung [TWh]</b>	24,9	23,4	23,8	20,4	21,0	21,5	20,7
<b>installierte Leistung [MW]</b>	4.572	4.600	4.620	4.640	4.660	4.680	4.700
<b>Zubau Leistung [MW/a]</b>	25	28	20	20	20	20	20

**Biomasse**

Die Verstromung der gesamten Biomasse belief sich im Jahr 2006 auf rund 17,6 Mrd. kWh (2004: rund 10,5 Mrd. kWh). Dies entspricht einem Anteil von rund 2,9 % am gesamten Bruttostromverbrauch. Stark zugenommen hat die Verstromung von Biogas, die von rund 2,8 Mrd. kWh (2005) auf rund 4,2 Mrd. kWh im Jahr 2006 angestiegen ist.

Tab. 3-5: Entwicklung der Biomassenutzung von 2000 bis 2006 nach [2, 4]

<b>Biomasse</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
<b>Stromerzeugung [TWh]*</b>	4,1	5,1	6,0	9,1	10,5	13,5	17,6
<b>installierte Leistung [MW]*</b>	664	790	952	1.137	1.550	2.192	2.740
<b>Zubau Leistung [MW/a]*</b>	60	126	162	185	413	642	598

\* feste, flüssige, gasförmige Biomasse, Deponie- und Klärgas; Anteil des biogenen Abfalls in Abfallverbrennungsanlagen zu 50 % angesetzt

**Solare Strahlungsenergie**

Eine deutliche Zunahme ist auch für die solare Stromerzeugung (Photovoltaik) zu verzeichnen. Sie stieg von rund 0,6 Mrd. kWh im Jahr 2004 auf rund 2,2 Mrd. kWh im Jahr 2006.

Tab. 3-6: Entwicklung der Photovoltaiknutzung von 2000 bis 2006 [2, 4]

<b>Photovoltaik</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
<b>Stromerzeugung [TWh]</b>	0,06	0,12	0,19	0,31	0,56	1,28	2,22
<b>installierte Leistung [MW<sub>p</sub>]</b>	100	178	258	408	1.018	1.881	2.831
<b>Zubau Leistung [MW/a]</b>	42	78	80	150	610	863	950

Tab. 8-3: Struktur der Stromerzeugung aus Biomasse 2006 nach [1, 23]

	Feste Biomasse	Biogas	Pflanzenöl	Gesamt
Anzahl Anlagen	160	3.300	1.800	5.260
Gesamte installierte elektrische Leistung in MW	1.090	1.000	240	2.330
Stromerzeugung (GWh/a) <sup>1)</sup>	6.520	4.170	1.310	12.000 <sup>2)</sup>
Wärmeerzeugung (GWh/a) <sup>1)</sup>	1.900 - 3.700	310 - 360	260 - 310	2.470 - 4.370
Brennstoff-, Substrateinsatz (Mio. t/a) <sup>1)</sup>	4,0 - 4,7 (atro <sup>3)</sup> )	23 - 27	0,23 - 0,26	

1) Vereinfachte Berücksichtigung des Inbetriebnahmezeitpunkts der Neuanlagen im Jahresverlauf

2) Die nach EEG vergütete Strommenge 2006 beträgt laut VDN-Abrechnung 10.901,6 GWh/a.

3) atro = absolut trocken (Wassergehalt 0 %)

Während die Lenkungswirkung des „NawaRo-Bonus“ relativ gut dokumentierbar ist, lassen sich Aussagen zur Anreizwirkung für einen verstärkten Betrieb in Kraft-Wärme-Kopplung nur begrenzt treffen, weil entsprechende Daten nur schwer zu erheben sind. Auch hier ist eine Unterscheidung nach den verschiedenen Bioenergieträgern sinnvoll.

Biomasseheizkraftwerke, die feste Biomasse einsetzen, werden im Leistungsbereich bis 10 MW überwiegend zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt, teils wärmegeführt, teils stromgeführt. Jedoch ist erfahrungsgemäß bei Anlagen über 1 MW<sub>el</sub> der Anteil der Wärmenutzung oft gering. Im Leistungsbereich ab 10 MW<sub>el</sub> werden etwa 40 % aller Biomasseanlagen zur ausschließlichen Stromerzeugung genutzt, d.h. in diesem Leistungsbereich ist der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung deutlich geringer als bei Anlagen kleinerer Leistung. Eine grobe Abschätzung für den Anlagenbestand der Biomasseheizkraftwerke für feste Biomasse zum Jahresende 2006 (920 MW<sub>el</sub>) ergibt eine genutzte Wärmemenge von 1.900 bis 3.700 GWh<sub>th</sub>. Das entspricht etwa 3 bis 5 % der gesamten in Deutschland mittels Kraft-Wärme-Kopplung in Nah- und Fernwärmesystemen erzeugten Wärme.

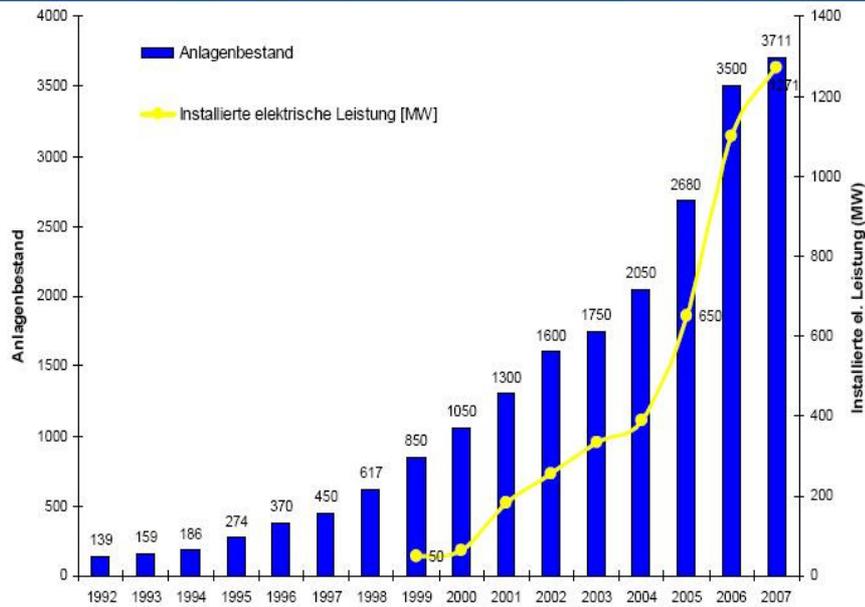
Der Stand der Kraft-Wärme-Kopplung bei Biogasanlagen war nur durch eine Betreiberbefragung abschätzbar. Danach gaben 43 % der Betreiber an, die Kraft-Wärme-Kopplung nach der Einführung des KWK-Bonus mit der EEG-Neufassung 2004 durchgeführt zu haben oder dies zu planen. Insgesamt nutzten im Jahr 2006 58 % der befragten Betreiber die anfallende Wärme extern. Dabei wurde ein weites Nutzungsspektrum von 5 bis 100 % der anfallenden Wärme genannt. Insgesamt wird etwa die Hälfte der anfallenden Wärme genutzt. Diese Entwicklung belegt die Lenkungswirkung des 2004 eingeführten KWK-Bonus. Als besonderes Hemmnis für den weiteren Ausbau der Wärmenutzung wurde insbesondere die Begrenzung des KWK-Bonus auf Anlagen, die ab 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden, genannt. Auch erwies es sich in vielen Fällen als schwierig, Biogasanlagenstandorte in der Nähe von größeren Wärmesenken zu finden.

Bei Pflanzenöl-Blockheizkraftwerken ist die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme die Regel. Anlagen im Klein- und Kleinstbereich (bis 50 kW) werden zum großen Teil für Heizzwecke und zur Warmwasserbereitung, also wärmegeführt betrieben. Größere Anlagen werden vielfach zur Wärmeversorgung von kommunal und gewerblich genutzten Gebäuden (Schulen, Schwimmbäder, Gewächshäuser, Betriebsgebäude) und zur Bereitstellung von industrieller Prozesswärme eingesetzt.

### Anlage 3: Biogasnutzung in Deutschland

<http://www.biogas.org/datenbank/file/notmember/medien/BGA%20Entwick%2092-07.pdf>, 06.02.2008

#### Biogasnutzung in Deutschland – Entwicklung von 1992 - 2007



Quelle: Erhebung bei Ministerien und angegliederten Behörden der Länder durch den Fachverband Biogas e.V., Stand 09/07

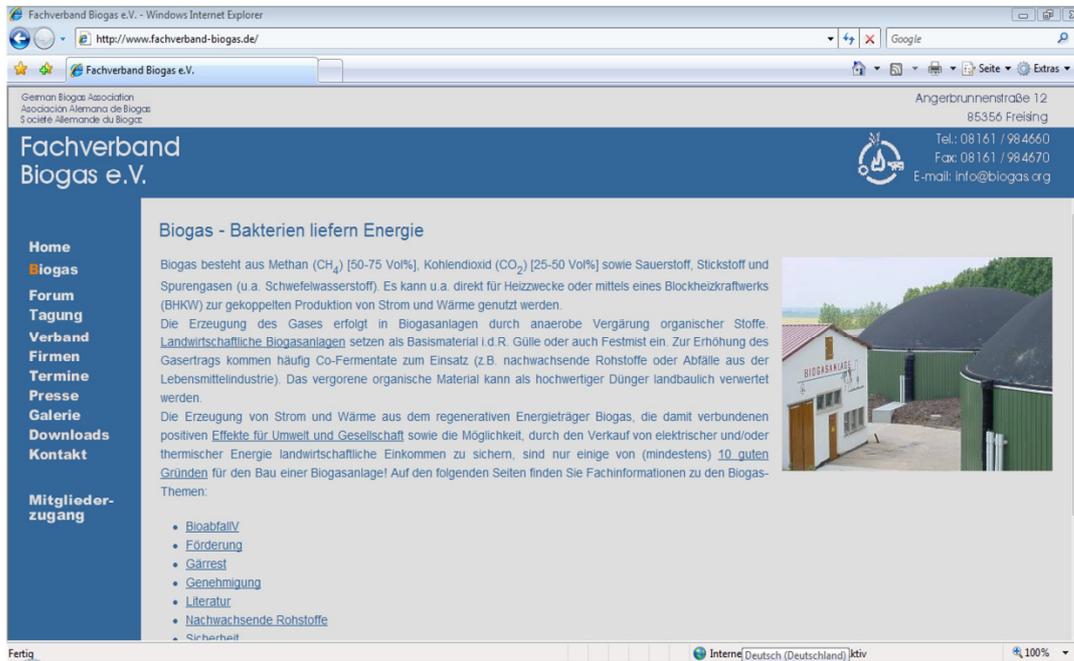
Fachverband  
Biogas e.V.

German Biogas Association • Asociación Alemana de Biogas • Société Allemande du Biogaz



## Anlage 4: Biogas - Bakterien liefern Energie

http://www.fachverband-biogas.de, 06.02.2008



Fachverband Biogas e.V. - Windows Internet Explorer  
http://www.fachverband-biogas.de/

German Biogas Association  
Asociación Alemana de Biogas  
Société Allemande du Biogas

Angerbrunnenstraße 12  
85356 Freising  
Tel.: 08161 / 984660  
Fax: 08161 / 984670  
E-mail: info@biogas.org

### Fachverband Biogas e.V.

- Home
- Biogas**
- Forum
- Tagung
- Verband
- Firmen
- Termine
- Presse
- Galerie
- Downloads
- Kontakt

#### Mitgliederzugang

### Biogas - Bakterien liefern Energie

Biogas besteht aus Methan ( $\text{CH}_4$ ) [50-75 Vol%], Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ) [25-50 Vol%] sowie Sauerstoff, Stickstoff und Spurengasen (u.a. Schwefelwasserstoff). Es kann u.a. direkt für Heizzwecke oder mittels eines Blockheizkraftwerks (BHKW) zur gekoppelten Produktion von Strom und Wärme genutzt werden.

Die Erzeugung des Gases erfolgt in Biogasanlagen durch anaerobe Vergärung organischer Stoffe. Landwirtschaftliche Biogasanlagen setzen als Basismaterial i.d.R. Gülle oder auch Festmist ein. Zur Erhöhung des Gasertrags kommen häufig Co-Fermentate zum Einsatz (z.B. nachwachsende Rohstoffe oder Abfälle aus der Lebensmittelindustrie). Das vergorene organische Material kann als hochwertiger Dünger landbaulich verwertet werden.

Die Erzeugung von Strom und Wärme aus dem regenerativen Energieträger Biogas, die damit verbundenen positiven Effekte für Umwelt und Gesellschaft sowie die Möglichkeit, durch den Verkauf von elektrischer und/oder thermischer Energie landwirtschaftliche Einkommen zu sichern, sind nur einige von (mindestens) 10 guten Gründen für den Bau einer Biogasanlage! Auf den folgenden Seiten finden Sie Fachinformationen zu den Biogas-Themen:

- BioabfallV
- Förderung
- Gärrest
- Genehmigung
- Literatur
- Nachwachsende Rohstoffe
- Sicherheit



Fertig | Intern | Deutsch (Deutschland) |ktiv | 100%



## Anlage 6: Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen

<http://www.bauministerkonferenz.de/Dokumente/4237602.pdf>, 14.02.2008

**Fachkommission Städtebau**  
der Bauministerkonferenz

**Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**  
Beschl. am 22. März 2006

### Vorbemerkung

Mit dem durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) geänderten Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) hat der Gesetzgeber die privilegierten Vorhaben im Außenbereich um Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ergänzt. Mit der Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Vorhaben zur Nutzung der aus Biomasse erzeugten Energie unter im Einzelnen in dieser Vorschrift bestimmten Voraussetzungen privilegiert zulässig. Die Privilegierung umfasst nicht nur die Herstellung und Nutzung der Energie von aus Biomasse erzeugtem Gas, sondern jede energetische Nutzung von Biomasse, einschließlich der thermischen Energienutzung der Biomasse. Mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB soll einerseits ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung und zu einer effizienten Energienutzung geleistet und zum anderen der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden, ohne den gebotenen Schutz des Außenbereichs zu vernachlässigen.

Bei einzelnen der Privilegierungsvoraussetzungen haben sich bei den Ländern im Vollzug Auslegungsunterschiede ergeben. Die Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU vertritt hierzu folgende Auffassung:

#### **1. Energetische Nutzung der Biomasse „im Rahmen eines Betriebes“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 6, 1. Halbsatz BauGB**

Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB steht unter dem Vorbehalt, dass die energetische Nutzung im Rahmen des betreffenden Betriebs erfolgt. Verlangt wird also eine Zuordnung der Biomasseanlage zu dem Basisbetrieb, z.B. zu dem landwirtschaftlichen Betrieb, vergleichbar den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, bei denen eine Zuordnung der Bauvorhaben zu den landwirtschaftlichen Betrieben vorausgesetzt wird.

Diese Zuordnung liegt jedenfalls vor, wenn der Betreiber der Biomasseanlage identisch ist mit dem Inhaber des Basisbetriebs. Darüber hinaus ist die erforderliche Zu-

ordnung aber auch nicht schon deshalb zu verneinen, weil die zu beurteilende Biomasseanlage nicht im (Allein-) Eigentum des Inhabers des Basisbetriebs steht. Eine Biomasseanlage kann dem Basisbetrieb vielmehr auch dann noch zugeordnet werden, wenn sie sich im Eigentum einer Betreibergesellschaft befindet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Betreibergesellschaft dauerhaft nur aus Gesellschaftern im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB besteht, die die Anlage beschicken. Der Inhaber des Basisbetriebs muss dabei allerdings maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben.

## **2. Erfordernis des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Biomasseanlage mit dem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) BauGB**

Die baulichen Anlagen zur Herstellung und Nutzung der Energie aus Biomasse müssen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) BauGB in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, in dessen Rahmen die Anlage errichtet werden soll. Damit soll eine Zersplitterung des Außenbereichs verhindert werden.

Dies erfordert die räumliche Nähe zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe. Bei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist regelmäßig von der Hofstelle als Bezugspunkt für den räumlich-funktionalen Zusammenhang auszugehen. In besonders gelagerten Einzelfällen können - über die Hofstelle hinaus - Standorte für die Biomasseanlage in Betracht kommen, die als Betriebschwerpunkt bzw. Betriebsstandort erkennbar und durch bauliche Anlagen des Betriebs von einigem Gewicht geprägt sind. Denkbar als Anknüpfungspunkt sind z.B. große Stallgebäude oder große Maschinenhallen, nicht jedoch untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Fahrhilfen, landwirtschaftliche Feldscheunen oder vergleichbare untergeordnete Anlagen. Nicht ausreichend ist auch die räumliche Nähe zu Betriebsflächen bzw. zu den die Biomasse produzierenden Flächen. Vor dem Hintergrund des bereits erwähnten Zwecks der Bestimmung, die Zersiedlung des Außenbereichs zu verhindern, knüpft der Begriff des Betriebes an dessen baulichen Bestand an.

Soll die Biomasseanlage im Zusammenhang mit einem forstwirtschaftlichen (Abs. 1 Nr. 1), gartenbaulichen (Abs. 1 Nr. 2) oder tierhaltenden Betrieb (Abs. 1 Nr. 4) errichtet werden, ist die räumliche Zuordnung zu einem Betriebsstandort erforderlich.

Für die Auslegung des räumlichen Zusammenhangs ist eine allgemein gültige Bestimmung der Entfernung nicht möglich. Sie bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c) BauGB je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden darf (siehe Ziff. 4).

Der funktionale Zusammenhang der Biomasseanlage mit dem Betrieb erfordert eine Verknüpfung der Biomasseverwertung mit der vorhandenen Betriebsstruktur.

### **3. Herkunft der Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB**

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB muss die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb selbst oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen (Abs. 1 Nr. 1), gartenbaulichen (Abs. 1 Nr. 2) oder tierhaltenden (Abs. 1 Nr. 4) Betrieben stammen. Damit wird ausdrücklich die Kooperation verschiedener Betriebe eröffnet, die sämtlich die Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB aufweisen müssen. Die Privilegierung ist nicht gegeben, wenn der Betrieb, in dessen Rahmen die Anlage betrieben werden soll, selbst keine Biomasse einbringt. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass die Biomasse nachhaltig, also auch bei etwaigen Produktionsschwankungen, zum überwiegenden Teil aus dem eigenen Betrieb, der die Biomasseanlage betreibt, oder überwiegend - im Sinne einer Gesamtbetrachtung - aus diesem Betrieb und kooperierenden nahe gelegenen Betrieben stammt. Die nahe gelegenen Anlieferungsbetriebe müssen dabei nicht zwangsläufig Mitbetreiber der Anlage sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass kooperierende nahe gelegene Betriebe, die die privilegierte Betriebsqualität nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB aufweisen, zusätzlich noch eigene Biomasseanlagen betreiben.

Mit der Beschränkung auf „nahe gelegene“ Betriebe soll aus ökologischen und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ein überregionaler Transport des Rohmaterials verhindert werden. Wann ein Betrieb als „nahe gelegen“ anzusehen ist, muss der Beurteilung im Einzelfall überlassen werden. Als Bewertungskriterien können Entfernungen, die bei landwirtschaftlichen Betriebsabläufen und Verflechtungen zu Betrieben in der Umgebung üblich sind, herangezogen werden. Dabei sind siedlungsstrukturelle und betriebsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

### **4. Eine Anlage je Hofstelle oder Betriebsstandort nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c) BauGB**

Nach § 35 Abs. 1 Nr. Buchst. c) BauGB darf nur eine Biomasseanlage je Hofstelle oder Betriebsstandort betrieben werden. Die Begrenzung dient dem Schutz des Au-

ßenbereichs. Während sich die „Hofstelle“ auf den landwirtschaftlichen Betrieb bezieht, spricht man bei forstwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben oder tierhaltenden Betrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB von „Betriebsstandorten“. Dabei ist davon auszugehen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Regel nur über eine Hofstelle verfügt. Die Begrenzung auf eine Biomasseanlage je Hofstelle bzw. Betriebsstandort gilt auch dann, wenn bereits eine Anlage auf Grund der früheren Rechtslage nach einer anderen planungsrechtlichen Grundlage des § 35 BauGB zugelassen worden war.

#### **5. Begrenzung der elektrischen Leistung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB**

Zum Schutz des Außenbereichs wird die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB auf Biomasseanlagen beschränkt, deren installierte elektrische Leistung 0,5 MW nicht überschreitet. Dies entspricht etwa 2,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerungswärmeleistung der eingesetzten Biomasse. Für Anlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie, sondern auch Wärme oder Gas zur Weiterleitung erzeugen, sind entsprechende Umrechnungen erforderlich: 0,5 MW/a entsprechen einer Biogaserzeugung der Anlage von bis zu 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a\*.

Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 0,5 MW können auch nicht über § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden, da – abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllt sind - § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB insoweit abschließenden Charakter hat (vgl. Ziff. 6).

#### **6. Abschließender Charakter des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

Die neue Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zielt darauf ab, Biomasseanlagen weitergehend zu privilegieren, als dies nach bisheriger Rechtslage unter den Voraussetzungen der Privilegierung als „mitgezogene“ Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig war. Wie im EAG Bau - Mustererlass der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU dargestellt, bildet die neue Regelung gegenüber der nach bisherigem Recht möglichen Privilegierung von Biomasseanlagen nach Nummer 1 auf Grund der „dienenden Funktion“ oder als „mitgezogene Nebennutzung“ die spezielle Vorschrift und ist insofern abschließend (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAG Bau vom 17.12.2003 - BT-Drs. 15/2250, S. 55); entspre-

---

\* Nm<sup>3</sup> (Normkubikmeter) ist die Einheit für das Normvolumen eines Gases nach DIN 1343 und ISO 2533. Ein Normkubikmeter ist die Menge, die einem Kubikmeter Gas bei einem Druck von 1,01325 bar, einer Luftfeuchtigkeit von 0 % und einer Temperatur von 0 Grad Celsius (DIN 1343) bzw. 15 Grad Celsius (ISO 2533) entspricht.

chendes gilt für mitgezogene Nutzungen nach § 35 Abs.1 Nr. 2 BauGB. Aufgrund des spezifischen Regelungsumfangs von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gilt der Vorrang auch gegenüber § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

## 7. Bauleitplanung

Die für Investitionen notwendige Schaffung von Baurechten erfolgt durch Aufstellung von Bebauungsplänen. Biomasseanlagen dürfen daher nicht ausschließlich nach den Vorschriften über das Bauen im Außenbereich betrachtet werden. Denn im Außenbereich sollen nur solche Vorhaben privilegiert zulässig sein, die wegen ihres unmittelbaren Bezugs zur Bodennutzung (insb. Land- und Forstwirtschaft) oder wegen ihrer besonderer Anforderungen, Auswirkungen oder Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden können und sollen. Dies dient dem Schutz vor einer Zersiedelung der Landschaft und der Planungshoheit der Gemeinde, deren Aufgabe es ist, die geordnete, nachhaltige städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann eine Biomasseanlage insbesondere in folgenden Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sein:

- Dorfgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes; § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO als sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb),
- Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb),
- Industriegebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb).

Als sachgerecht für die Errichtung einer Biomasseanlage kann sich darüber hinaus der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 BauGB) erweisen. Er kann sich insbesondere deshalb anbieten, da mit ihm durch Vorhabenträger und Gemeinde in enger Abstimmung miteinander, zielgenau und zügig das erforderliche Baurecht geschaffen wird.

## Anlage 7: Biogashandbuch Bayern, Kapitel 2.2.1 (Auszug)

<http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap221.pdf>, 14.02.2008

Biogashandbuch Bayern – Materialienband, Kap. 2.2.1, Stand Mai 2007 11

### **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB:**

#### *Begrenzung der elektrischen Leistung*

Zum Schutz des Außenbereichs wird die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB auf Biomasseanlagen beschränkt, deren installierte elektrische Leistung 0,5 MW (= 500 kW) nicht überschreitet. Der Begriff der installierten Leistung stammt aus der Elektrizitätswirtschaft und kennzeichnet die maximale elektrische Leistung der in einem Kraftwerk installierten Generatoren.

Die installierte elektrische Leistung von 0,5 MW entspricht etwa 2,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerwärmeleistung der eingesetzten Biomasse. Für Anlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie, sondern auch Wärme oder Gas zur Weiterleitung erzeugen, sind entsprechende Umrechnungen erforderlich. 0,5 MW/a entsprechen einer Biogaszeugung der Anlage von bis zu 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a<sup>13</sup>.

Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 0,5 MW können auch nicht über § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden, da – abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bei Biomasseanlagen überhaupt erfüllt sind – § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB insoweit abschließenden Charakter hat.

#### **Abschließender Charakter**

Die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bildet gegenüber der nach bisherigem Recht möglichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgrund der „dienenden Funktion“ oder als „mitgezogene Nebennutzung“ die speziellere Vorschrift und ist insofern abschließend (Amtl. Begründung zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau, BT-Drs. 15/2250, S. 55). Entsprechendes gilt für mitgezogene Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Aufgrund des spezifischen Regelungsumfanges von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gilt der Vorrang auch gegenüber § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

#### *Planerische Einschränkung der Privilegierung:*

Im Hinblick auf die Zulässigkeit eines nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Vorhabens ist zu beachten, dass einem solchen Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Damit wurde auch den Gemeinden die Möglichkeit an die Hand gegeben, auf die bauliche Entwicklung privilegierter Biogasanlagen Einfluss zu nehmen.

#### *Rückbauverpflichtung, Verpflichtungserklärung:*

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit dem Inhalt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelung wieder beseitigt wird (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Die Einhaltung der Verpflichtung soll in geeigneter Weise durch die Baugenehmigungsbehörde gesichert werden (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB)<sup>14</sup>.

### **§ 35 Abs. 2 BauGB**

Die Zulässigkeit der Errichtung einer Biogasanlage - sofern es sich dabei nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt - kann sich theoretisch auch aus § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Wesentliche Voraussetzung dabei ist, dass durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange

<sup>13</sup> Siehe Beschluss der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU vom 22.03.2006, S.4:

Nm<sup>3</sup> (Normkubikmeter) ist die Einheit für das Normvolumen eines Gases nach DIN 1343 und ISO 2533. Ein Normkubikmeter ist die Menge, die einem Kubikmeter Gas bei einem Druck von 1,01325 bar, einer Luftfeuchtigkeit von 0 % und einer Temperatur von 0 Grad Celsius (DIN 1343) bzw. 15 Grad Celsius (ISO 2533) entspricht.

<sup>14</sup> Die Modalitäten der Sicherung der Rückbauverpflichtung sollten möglichst frühzeitig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erörtert werden. Beispiele für die Sicherung der Rückbauverpflichtung können dem IMS vom 04.08.2005, IIB 4112-79 003/05 entnommen werden, wobei diese Aufzählung keinen abschließenden Charakter besitzt.

beeinträchtigt werden. So darf zum Beispiel die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt werden oder kein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans bestehen. Zu beachten ist, dass die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführte Aufzählung öffentlicher Belange nicht abschließend ist. Im Ergebnis wird daher eine Zulässigkeit einer Biomasseanlage nach § 35 Abs. 2 BauGB in aller Regel ausscheiden, da öffentliche Belange durch die Errichtung der Anlage beeinträchtigt werden. Auch hier gilt, dass eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss.

#### **§ 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB**

Auch im Wege der teilprivilegierten Nutzung landwirtschaftlicher Gebäudeteile entsprechend § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB kann unter Umständen in besonders gelagerten Einzelfällen die Zulässigkeit der Errichtung einer Biogasanlage im Außenbereich begründet sein. Es handelt sich hier vorwiegend um Nutzungsänderungen landwirtschaftlich genutzter Gebäude und Erweiterungen von im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Betrieben. § 35 Abs. 4 BauGB eröffnet hier insoweit auch die Möglichkeit einer Erweiterung des baulichen Bestands. Denkbar sind hier derart gelagerte Fälle, in denen ein Landwirt eine vorhandene Lagereinrichtung zur Gaserzeugung umbaut und den energieerzeugenden Teil der Anlage in einem vorhandenen Gebäudeteil im Wege der Umnutzung betreibt. Diesen Vorhaben können regelmäßig die öffentlichen Belange Darstellung des Flächennutzungsplans bzw. eines Landschaftsplans, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und die Gefahr der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung nicht entgegengehalten werden.

Die Änderung der bisherigen Nutzung setzt dabei voraus, dass

- das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- die äußere Gestalt des Gebäudes weitestgehend gewahrt bleibt,
- die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurück liegt (diese Voraussetzung ist bis 31.12.2008 ausgesetzt, vgl. Art. 93 BayBO),
- das Gebäude vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden ist,
- das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht und
- eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist, dass alle anderen, nicht in § 35 Abs. 4 BauGB genannten öffentlichen Belange unüberwindbar sind, und damit zur Unzulässigkeit der Anlage führen. Grundsätzlich gilt auch hier, dass eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss.

#### **2.2.1.2.4 Gemeindliches Einvernehmen (§ 36 BauGB)**

Zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 34, 35 und 33 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Dies gilt auch für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 31 BauGB. § 36 BauGB trägt insoweit der aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde herrührenden gemeindlichen Planungshoheit Rechnung. Verweigert die Gemeinde das Einvernehmen, so fehlt eine materielle planungsrechtliche Voraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung bzw. einer Ausnahme oder Befreiung.

Die Gemeinde hat über die Erteilung des Einvernehmens innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Baugesuchs bei der Gemeinde bzw. des Ersuchens der Baugenehmigungsbehörde bei der Gemeinde zu entscheiden, will sie der fingierten Zustimmung entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB entgegen.

**Anlage 8: Entwurf des Regionalplans der Region Stuttgart 2009  
(Auszug)**



– ENTWURF 27.02.2008 –

Stand: 21.12.2007

3.2	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Freiraumfunktionen
3.2.1 (Z) Regionale Grünzüge	<p>(1) Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Regionalen Grünzüge sind vorgesehen für den Erhalt und die Verbesserung des Freiraumes. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit dem Erhalt und der Verbesserung des Freiraums nicht zu vereinbaren sind (Vorranggebiete zugunsten des Freiraums). Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist in den Grünzügen damit ebenso zulässig wie die Nutzung zur landschaftsgebundenen Erholung sowie Vorhaben der öffentlichen Versorgung und der Abwasserwirtschaft.</p> <p>(2) Sofern die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Abbau bzw. für die Sicherung von Rohstoffen gemäß PS 3.5.2.1 (Z) bzw. 3.5.2.2 (Z) überlagern, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass diese als vorrangig qualifizierten Nutzungen im Grünzug zulässig sind und gegenüber anderen im Grünzug zulässigen Nutzungen Vorrang genießen.</p> <p>(3) Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB i. d. F. v. 21.12.2006 dürfen mit Ausnahme der zuvor genannten Vorhaben nicht zugelassen werden.</p>
3.2.2 (Z) Grünzäsuren	Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Grünzäsuren sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiflächen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den regionalen Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktionen der Grünzäsuren nicht zu vereinbaren sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiflächen). Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB i.d.F. v. 21.12.2006 dürfen mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen nicht zugelassen werden.
3.2.3 (G) Gebiete für Landschaftsentwicklung	Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Gebiete zur besonderen Nutzung für die Landschaftsentwicklung sind besonders geeignet für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen (Vorbehaltsgebiete für die Landschaftsentwicklung).
3.2.3.1 (V) Ausgleichsmaßnahmen	Es wird vorgeschlagen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz zur Verbesserung der großräumigen Ausgleichs- und Freiraumvernetzungsfunktionen im Bereich der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren unter besonderer Berücksichtigung der Kern- und Verbindungsflächen für den regionalen Biotopverbund vorzusehen.
3.2.4 (G) Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihnen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.
3.2.5 (G) Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	<p>(1) Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz), werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>(2) In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft soll der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>

## Anlage 9: Erhebungsbogen

### Bestandserhebung von Biogasanlagen in der Region Stuttgart

---

#### Planungsrechtlicher Bereich

Hier soll erhoben werden, in welchen planungsrechtlichen Bereichen Biogasanlagen tatsächlich genehmigt wurden.

Abgrenzung des bauplanungsrechtlichen Bereichs:	Anzahl der Anlagen	Jahr der Genehmigung
<input type="checkbox"/> qualifizierter Bebauungsplan §30 Abs. 1 BauGB		
<input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan §12 BauGB		
<input type="checkbox"/> faktischer Bebauungsbereich § 34 BauGB		
<input type="checkbox"/> privilegiertes Vorhaben § 35 BauGB		
<input type="checkbox"/> §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		
<input type="checkbox"/> §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB		
<input type="checkbox"/> §35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB		
<input type="checkbox"/> §35 Abs. 2 BauGB		
<input type="checkbox"/> einfacher Bebauungsplan §30 Abs. 3 BauGB		

Es soll nun eine Präzisierung der obigen Angaben erfolgen, indem der im Bebauungsplan klassifizierte Bereich des Biogasanlagenstandorts angegeben wird:

Art der baulichen Nutzung:	Anzahl der Anlagen
<input type="checkbox"/> Dorfgebiet - §5 BauNVO	
<input type="checkbox"/> Mischgebiet - §6 BauNVO	
<input type="checkbox"/> Gewerbegebiet - §8 BauNVO	
<input type="checkbox"/> Industriegebiet - §9 BauNVO	
<input type="checkbox"/> Sonstiges Sondergebiet - §11 BauNVO	

*! Nur für Anlagen nach §35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:*

**Biomasseanlagen „im Rahmen eines Betriebs“:**

(Mehrfachnennungen möglich)

Wird die Anlage durch den Landwirt selbst oder durch eine Betreibergesellschaft betrieben / bewirtschaftet?

- Betreiber ist identisch mit dem Inhaber des Basisbetriebs (land- oder forstwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder tierhaltender Betrieb)
- Betreiberin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
  - bestehend aus mehreren Inhabern von land-, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder tierhaltenden Betrieben
  - ohne eigenen Basisbetrieb
- Betreiberin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - bestehend aus mehreren Inhabern von land-, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder tierhaltenden Betrieben
  - ohne eigenen Basisbetrieb
- Sonstiges:

**Standortangabe**

*Bitte geben Sie hier die Standortadresse(n) der oben aufgeführten Biogasanlage(n) an. Es ist nicht zwingend notwendig, die Namensbezeichnung des Betreibers anzugeben. Wichtig ist die Standortadresse, da eine vollständige Bestandskarte der Biogasanlagen in der Region erstellt werden soll.*

I.

II.

\_\_\_\_\_  
(Betreiber)

\_\_\_\_\_  
(Betreiber)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

## Anlage 10: Ergebnisse der NABU-Umfrage (Auszug)

<http://www.nabu-bw.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/broschueren/15.pdf>, 06.02.2008

# NABU

INFO

### Ergebnisse der Umfrage „Bioenergienutzung – naturverträglich?“

#### Anlass der Befragung

Die Branche „Bioenergiegewinnung“ entwickelt sich rasant. Vor allem seit der Novellierung des „Erneuerbaren-Energie-Gesetz“ (EEG) mit Einführung des NaWaRo-Bonus (Kurzform für den Bonus für Nachwachsende Rohstoffe) haben sich immer mehr Landwirte für ein zweites Standbein im Energiesektor entschieden und produzieren Biogas. Aber auch Betreibergesellschaften bauen große Biogasanlagen, die mit Biomasse von umliegenden Landwirten beliefert werden.

Während noch vor zehn Jahren in Biogasanlagen eher Rest- und Abfallstoffe (wie z.B. Gülle, Getreidereste) verwertet wurden, bauen heute Landwirte nachwachsende Rohstoffe speziell als Substrate für die Biogasanlagen an.

Die Energiepflanze Mais wird als eine Pflanze mit besonders hoher Energieausbeute gewertet, weshalb die Maisanbaufläche für Biogasanlagen in den vergangenen Jahren enorm zugenommen hat. Der Anbau von Mais auf Stilllegungsflächen zur Biogasnutzung ist von 2005 auf 2006 landesweit um fast 100 % gestiegen (von 1.787 Hektar auf 3.517 Hektar). Der Maisanbau mit Energiepflanzenprämie hat sich im selben Zeitraum sogar fast verdreifacht (von 2.266 Hektar auf 6.441 Hektar) (DMK 2007). Die zunehmende Maisanbaufläche resultiert ebenso aus dem Wegfallen von Fruchtfolgen im Ackerbau, Mais folgt auf Mais. Dieser Monokulturanbau ist keine nachhaltige Form des Ackerbaus und kann große ökologische Probleme verursachen. Der im Mai gesäte und im Herbst

geerntete Mais lässt den Boden lange Zeit unbedeckt, dies führt zu Bodenabtrag, Bodenverdichtung und Humusabbau. Zudem hat Mais insbesondere in der Jugendphase nur eine geringe Konkurrenzfähigkeit gegenüber Wildkräutern, was oft einen hohen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich macht. Monokulturanbau bedingt ebenso einen erhöhten Düngereinsatz. Das führt zu Stickstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer und dem Freiwerden von Lachgas ( $N_2O$ ). Durch die Mais-Monokulturen haben Landwirte außerdem mit dem „Maiswurzelbohrer“, einem Käfer aus den USA, und mit dem Maiszünsler, einem Schmetterling, zu kämpfen.

Neben dem Anbau von Mais auf Ackerflächen wird vermehrt Grünland umgebrochen und in Maisäcker umgewandelt. Des Weiteren werden bestehende Wiesenflächen intensiver genutzt und als Silage Biogasanlagen zugeführt.

In vielen Regionen sind in den vergangenen Jahren Grünlandflächen aus der Produktion gefallen. Bis 2015 werden bis zu rund 26 % des baden-württembergischen Grünlands nicht mehr zur Fleisch- und Milchproduktion genutzt (Rösch et al. 2007). Dies betrifft insbesondere solche Regionen mit einem hohen Anteil artenreichen Grünlands. Eine Verwertung der „nutzlosen“ Flächen für die Biogasproduktion wäre zwar einerseits wünschenswert, aber mit der Biogasproduktion geht zumeist eine Intensivierung und damit Entwertung der Wiesen aus Natursicht einher. Aus zwei- bis dreischürig gemähten Wiesen werden vier- bis sechschürig artenarme Grünlandflächen. Außerdem werden Grünlandflächen bevorzugt zur Entsorgung der



Tab. 1: Anzahl und elektrische Leistung der Biogasanlagen in Baden-Württemberg, untergliedert nach Landkreisen

Nr.	Landkreis	Anzahl nach unserer Umfrage	MLR Anzahl	Leistung (in kW)
1	Biberach	X	60	16440
2	Ravensburg	85	72	11065
3	Alb-Donau-Kreis	9	39	10664
4	Konstanz	1	25	7560
5	Sigmaringen	31	30	7304
6	Schwarzwald-Baar-Kreis	keine	34	5545
7	Schwäbisch Hall	26	26	5380
8	Rottweil	21	19	5215
9	Reutlingen	20	21	4435
10	Ludwigsburg	6	7	3495
11	Waldshut	26	23	3145
12	Tuttlingen	15	17	2940
13	Ostalbkreis	2	10	2670
14	Emmendingen	2	5	2620
15	Ortenaukreis	1	9	2505
16	Main-Tauber-Kreis	keine	9	2220
17	Zollernalbkreis	X	10	2210
18	Rhein-Neckar-Kreis	2	8	2200
19	Tübingen	10	10	2050
20	Heidenheim	X	15	1905
21	Raststatt	keine	3	1850
22	Freudenstadt	X	9	1792
23	Enzkreis	3	5	1785
24	Göppingen	7	7	1775
25	Bodenseekreis	13	12	1695
26	Neckar-Odenwald-Kreis	2 im Bau	4	1680
27	Böblingen	X	5	1430
28	Hohenlohekreis	1	9	1385
29	Breisgau-Hochschwarzwald	keine	10	1295
30	Heilbronn	3	5	880
31	Karlsruhe	X	3	720
32	Esslingen	4	4	445
33	Rems-Murr-Kreis	keine	5	390
34	Stuttgart	X	1	130
35	Calw	X	1	110
36	Lörrach	keine	keine	keine
<b>Gesamt</b>			<b>532</b>	<b>118930</b>

Durchschnitt: 224 kW/ Anlage



## Literaturverzeichnis

- Battis, Ulrich/ Krautzberger, Michael/ Löhr, Rolf-Peter:** BauGB, Baugesetzbuch, 10. A., München 2007
- Bayrisches Landesamt für Umwelt:** Biogashandbuch Bayern, Materialienband, Kapitel 1.5, Stand: Juli 2007, <http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap1bis15.pdf>, 14.02.2008
- Bayrisches Landesamt für Umwelt:** Biogashandbuch Bayern, Materialienband, Kapitel 2.2.1, Stand: Mai 2007, <http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap221.pdf>, 14.02.2008
- Bitterwolf-de Boer, Ralf:** Bauplanrechtliche Zulässigkeit von Biogasanlagen nach dem EAG Bau, Gemeinde und Stadt, 2005, Beilage 6 zu Heft 4, S. 1 - 11
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:** Erneuerbare Energien kräftig im Aufwind, <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/40735/>, 14.02.2008
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.):** Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/erfahrungsbericht\\_eeg\\_2007.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/erfahrungsbericht_eeg_2007.pdf), 14.02.2008
- Brügelmann, Hermann:** Baugesetzbuch, Kommentar, Stuttgart, Loseblatt, Stand: 64. Lfg., September 2007
- Boeddinghaus, Gerhard:** BauNVO, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 5. A., Heidelberg u.a. 2005
- Ernst, Werner/ Zinkahn, Willy/ Bielenberg, Walter/ Krautzberger, Michael:** Baugesetzbuch, Kommentar, München, Loseblatt, Stand: 85. Lfg., September 2007
- Fachverband Biogas e.V.:** Biogas - Bakterien liefern Energie, <http://www.fachverband-biogas.de>, 06.02.2008
- Fachverband Biogas e.V.:** Biogasnutzung in Deutschland - Entwicklung von 1992 - 2007, <http://www.biogas.org/datenbank/file/notmember/medien/BGA%20Entwick%2092-07.pdf>, 06.02.2008

- Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.:** Biogas Basisdaten Deutschland, Gülzow, Stand: August 2007
- Fachkommission Städtebau der Argebau:** Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, <http://www.bauministerkonferenz.de/Dokumente/4237602.pdf>, 14.02.2008
- Fickert, Hans-Carl/ Fieseler, Herbert:** Baunutzungsverordnung, Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 10. A., Stuttgart 2002
- Fillgert, Astrid:** Die Genehmigungsfähigkeit von Biogasanlagen, Agrarrecht: Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes, Bd. 32/2002, Heft 11, S. 341-346
- Heitsch, Christian:** Raumordnungsziele und Außenbereichsvorhaben: Steuerungsmöglichkeiten und Rechtsschutz, in: NUR, 2004, Heft 1, S. 20 - 27
- Hentschke, Helmar/ Urbisch, Kirsten:** Baurechtliche Zulässigkeit für Biomasseanlagen im unbeplanten Außenbereich nach dem EAG Bau, AUR, 2005, Heft 2, S. 41 - 46
- Hinsch, Andreas:** Rechtliche Probleme der Energiegewinnung aus Biomasse, ZUR, 2007, Heft 9, S. 401 –.410
- Jäde, Henning/ Dirnberger, Franz/ Weiß, Josef:** Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Kommentar, 5. A., Stuttgart u.a. 2007
- Koppitz, Hans-Joachim:** Bauvorhaben im Außenbereich, 2. A., in: Breitschaft, Günter u.a., Baurecht und Bautechnik, Band 11, Berlin 2004
- Lampe, Inken:** Die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Biomasseanlagen, in: NUR, 2006, Heft 3, S. 152 - 160
- Mantler, Matthias:** Biomasseanlagen im Außenbereich, BauR, 2007, Heft 1, S. 50 – 62
- Maslaton, Martin/ Zschiegener, André:** Rechtliche Rahmenbedingungen der Errichtung und des Betriebs von Biomasseanlagen, Leipzig 2005
- NABU Baden-Württemberg:** Bioenergienutzung - naturverträglich?, <http://www.nabu-bw.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/broschueren/15.pdf>, 06.02.2008

- Nicolai, Helmut von:** Welche Vorteile bringt ein Teilflächennutzungsplan der Gemeinde?, in: ZfBR, 2005, 529 - 537
- Oerder, Michael:** Genehmigung von Windkraftanlagen und Windparks unter Berücksichtigung des EAG Bau, in: BauR, 2005, Heft 4, S. 643 - 656
- Röhnert, Philipp:** Biomasseanlagen im Spannungsfeld zwischen baurechtlicher Privilegierung und Bauleitplanung, in: Informationen zur Raumentwicklung, 2006, Heft 1/2, S. 67 - 80
- Schattauer, A. / Weiland P.:** Grundlagen der anaeroben Fermentation, in: Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe e.V. (Hrsg.), Biogasgewinnung und -nutzung, 3. A., Gülzow 2006, S. 25 - 35
- Schattauer, A./ Weiland, P.:** Beispielprojekte, in: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (Hrsg.), Biogasgewinnung- und Nutzung, 3. A., Gülzow 2006, S.228 - 231
- Schäfer, Rudolf:** Anforderungen an die planerische Steuerung von Photovoltaik- und Biogasanlagen, in Mitschang, Stephan (Hrsg.), Stadt- und Regionalplanung vor neuen Herausforderungen, Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung, Bd. 2, Frankfurt am Main 2007, S. 103 - 125
- Schrödter, Hans:** Baugesetzbuch, Kommentar, 7. A., München 2006
- Schrödter, Wolfgang,** Das Europarechtanpassungsgesetz Bau - EAG Bau, Übersicht über die wesentlichen Änderungen des BauGB, in: NST-N, 2004, Heft 9, S. 197 - 216
- Stüer, Bernhard:** Der Bebauungsplan, Städtebaurecht in der Praxis, 3. A., München 2006
- Stüer, Bernhard/ Stüer, Eva:** Planerische Steuerung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich, in: NuR, 2004, S. 341 - 348
- Wernsmann, Philipp:** Genehmigungsfähigkeit von Biogasanlagen, 2007 Münster

## **Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrO**

### **Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrO**

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

---

Datum

---

Unterschrift